

Betreff:

**Änderung der Archivgebührenordnung**

Organisationseinheit:

Dezernat IV  
0414 Referat Wissenschaft und Stadtarchiv

Datum:

05.04.2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	15.04.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.04.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	03.05.2016	Ö

**Beschluss:**

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs Braunschweig (Archivgebührenordnung - ArchivGO - ) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

**Sachverhalt:**

Mit Haushaltsbeschluss vom 15. März 2016 (Drs.-Nr. 16-01697) hat der Rat der Stadt Braunschweig beschlossen, 500 Euro an Einnahmesteigerung durch die Erhöhung der Gebühren des Stadtarchivs Braunschweig zu erzielen. Bei diesem von der Verwaltung vorgeschlagenen Betrag handelt es sich um eine lineare Anpassung des Deckungsbeitrages vor dem Hintergrund der bestehenden Kostenstrukturen (Kostenunterdeckungen). Der derzeitige Kostendeckungsgrad für das Stadtarchiv Braunschweig beläuft sich auf rund 1,5%.

Zur besseren Übersichtlichkeit werden die Änderungen im Folgenden **fett** hervorgehoben:

Aktuelle Fassung der lfd. Nr. 1.1 der Archivgebührenordnung vom 27. Mai 2014:

1.1	Benutzung je Tag	2,50 Euro
	5er-Tageskarten	10,00 Euro
	10er-Tageskarten	18,00 Euro
	20er-Tageskarten	31,00 Euro
	30er-Tageskarten	38,00 Euro

Vorgeschlagene neue Fassung der lfd. Nr. 1.1 der Archivgebührenordnung:

1.1	Benutzung je Tag	<b>3,00 Euro</b>
	5er-Tageskarten	<b>12,00 Euro</b>
	10er-Tageskarten	<b>22,00 Euro</b>
	20er-Tageskarten	<b>38,00 Euro</b>
	30er-Tageskarten	<b>50,00 Euro</b>

Dr. Hesse

**Anlage/n:** Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs Braunschweig (Archivgebührenordnung – ArchivGO –)

**Zweite Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Gebühren des Stadtarchivs Braunschweig  
(Archivgebührenordnung – ArchivGO –)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 3. Mai 2016 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Der Gebührentarif gemäß § 2 Abs. 1 der Archivgebührenordnung vom 24. September 2001 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 19. Oktober 2001, Seite 153 ff), zuletzt geändert durch „Art. VII der Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 27. Mai 2014 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 8 vom 13. Juni 2014, Seite 33)“ wird wie folgt geändert:

Die Ifd. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

„1.1	Benutzung je Tag	3,00 Euro
	5er-Tageskarten	12,00 Euro
	10er-Tageskarten	22,00 Euro
	20er-Tageskarten	38,00 Euro
	30er-Tageskarten	50,00 Euro“

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Dr. Hesse  
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Dr. Hesse  
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

**Betreff:****Änderung der Entgeltordnung für das Städtische Museum Braunschweig, Steintorwall 14****Organisationseinheit:**Dezernat IV  
0413 Referat Städtisches Museum**Datum:**

05.04.2016

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	15.04.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.04.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	03.05.2016	Ö

**Beschluss:**

Die Erste Änderung der Entgeltordnung für das Städtische Museum, Steintorwall 14, wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

**Sachverhalt:**

Mit Haushaltbeschluss vom 15. März 2016 (Drs.-Nr. 16-01697) hat der Rat der Stadt Braunschweig beschlossen, mit der erstmaligen Erhebung von Eintrittsentgelten insgesamt 32.500 Euro an Einnahmesteigerung für das Städtische Museum zu erzielen.

Vor diesem Hintergrund wurden alle, das Städtische Museum betreffende Bereiche, auf entsprechende Einnahmeverbesserungen hin überprüft. In diesem Zusammenhang wurde auch die bisher verankerte „Entgeltfreiheit“ für den Besuch im Städtischen Museum überdacht.

Vor dem Hintergrund, dass der finanz(un)wirksame Antrag Nr. 170 der CDU-Fraktion zum Haushalt 2016 im Finanz- und Personalausschuss abgelehnt wurde und in Anlehnung an die Entgeltordnungen anderer Braunschweiger Museen sowie der Berücksichtigung einer linearen Anpassung des Deckungsbeitrages vor dem Hintergrund der bestehenden Kostenstrukturen (Kostenunterdeckungen) legt die Verwaltung nunmehr die in der Änderung der Entgeltordnung vorgeschlagene Einführung von Eintrittsentgelten für den Besuch des Städtischen Museums „Haus am Löwenwall“ vor. Der derzeitige Kostendeckungsgrad für das Städtische Museum beläuft sich auf rund 3%.

Dr. Hesse

**Anlage/n:**

- Anlage 1: Erste Änderung der Entgeltordnung für das Städtische Museum, Steintorwall 14 vom 3. Mai 2016
- Anlage 2: Entgeltordnung für das Städtische Museum, Steintorwall 14, vom 27. Mai 2014

**Erste Änderung der Entgeltordnung  
für das Städtische Museum, Steintorwall 14**

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 3. Mai 2016 folgende Änderung der Entgeltordnung für das Städtische Museum, Steintorwall 14, vom 27. Mai 2014 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 5. Juni 2014, S. 25f.) beschlossen:

1. Ziffer II erhält folgende Fassung:

**„II. Entgelte für den Besuch des Städtischen Museums am Löwenwall**

Eintritt:

Erwachsene	5,- €
Ermäßigung (für Schüler, Studierende, Auszubildende, Menschen mit Behinderung, Rentner sowie Inhaber des „Braunschweig Passes“)	4,- €
Kinder (6-16 Jahre)	2,- €
Schulklassen und Kinder bis 6 Jahre	„freier Eintritt“

2. Die bisherigen Ziffern II und III werden zu den Ziffern III und IV.
3. Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Stadt Braunschweig bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Dr. Hesse  
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Die vorstehende Änderung der Entgeltordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Dr. Hesse  
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

**Entgeltordnung  
für das Städtische Museum, Steintorwall 14**

**(Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 5. Juni 2014, S. 25)**

Durch Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig vom 27. Mai 2014 gelten für die Überlassung und Nutzung des Lichthofes des Städtischen Museums, Steintorwall 14, sowie für die Teilnahme an Führungen im Museum ab dem 1. Juni 2014 die folgenden Entgelte und Bestimmungen:

**I. Nutzungsentgelte für die Vermietung des Lichthofes im Städtischen Museum**

**1. Raummiete**

**Tarif A:**

für öffentliche kulturelle nichtkommerzielle Veranstaltungen\*

bei einer Nutzungsdauer von bis zu 3 Stunden:	300,00 €
für jede weitere angefangene Stunde Nutzungszeit:	100,00 €

**Tarif B:**

für nichtöffentliche kulturelle nichtkommerzielle Veranstaltungen\*

bei einer Nutzungsdauer von bis zu 3 Stunden:	420,00 €
für jede weitere angefangene Stunde Nutzungszeit:	140,00 €

**Tarif C:**

für kulturelle kommerzielle Veranstaltungen

bei einer Nutzungsdauer von bis zu 3 Stunden:	840,00 €
für jede weitere angefangene Stunde Nutzungszeit:	280,00 €

**Tarif D:**

für Veranstaltungen ohne kulturellen Schwerpunkt sowie aus privaten Anlässen

bei einer Nutzungsdauer von bis zu 6 Stunden:	4.500,00 €
für jede weitere angefangene Stunde Nutzungszeit:	375,00 €

Zeiten der Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen zählen ebenfalls zur Nutzungszeit und sind entsprechend der jeweiligen Tarifmerkmale in voller Höhe zu vergüten.

\* Die Tarife A und B gelten ausschließlich für Veranstaltungen in den Bereichen Kunst, Musik, Literatur, Theater und vergleichbaren Sparten, die in Eigenregie von Künstlern, Vereinen oder Organisationen durchgeführt werden, sofern die Höhe des Eintrittspreises keinen kommerziellen Charakter aufweist bzw. der Eintrittserlös ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird, sowie für im allgemeinen Interesse liegende Veranstaltungen, die der Wissenschaft, Erziehung oder allgemeinen Bildung dienen.

**2. Verbrauchskosten und Reinigung**

Die Benutzungsentgelte schließen in der Regel die Aufwendungen für Heizung, Strom, Wasser und Reinigung ein, soweit sich die verursachten Kosten in Folge der Nutzung im allgemein üblichen Rahmen bewegen. Eine über das Maß hinausgehende Inanspruchnahme berechtigt die Vermieterin die dadurch entstandenen Kosten gesondert in Rechnung zu stellen. Diese werden nach Aufwand berechnet.

Abfälle sind eigenverantwortlich zu entsorgen. Ein zusätzlicher Reinigungsaufwand bei Veranstaltungen (z. B. bei Catering durch den Veranstalter) wird nach Aufwand berechnet.

Die Bewachungskosten werden gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Ausstattungsgegenstände können zur Verfügung gestellt werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

### 3. Erlass

In Einzelfällen kann auf die Erhebung eines Entgeltes ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn an der Nutzung ein besonderes Interesse der Stadt Braunschweig besteht. Insbesondere bei Veranstaltungen, die thematisch die Ausstellungen des Städtischen Museums ergänzen. Über einen Erlass entscheidet die Vermieterin.

## II. Entgelte für Führungen im Museum

Auf Anfrage und soweit es der Dienstbetrieb bzw. die personellen Kapazitäten zulassen, sind Führungen möglich.

Öffentliche Führungen à 60 Minuten

(mind. 5 Personen): 3,00 € p. P.  
(bzw. 1,50 € p. P. ermäßigt)

Gebuchte Gruppenführungen  
à 60 Minuten (bis 20 Pers.):

30,00 € pauschal

Gebuchte Gruppenführungen  
à 90 Minuten (bis 20 Pers.):

40,00 € pauschal

Schulklassenführungen:

1,00 € p. P. (Begleitperson frei)

Schulklassenführungen mit Praxisanteil:

1,50 € p. P. (Begleitperson frei)

## III. Anwendung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Braunschweig

Für die in der Entgeltordnung nicht aufgeführten Verwaltungstätigkeiten werden die Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Die Entgeltordnung tritt am Tag nach der Verkündigung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig, frühestens am 1. Juni 2014 in Kraft.

Braunschweig, den 28. Mai 2014

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Dr. Hesse  
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 28. Mai 2014

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Dr. Hesse  
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

**Betreff:****Änderung des Entgelttarifs für das Veranstaltungszentrum "Roter Saal", Schlossplatz 1****Organisationseinheit:**

Dezernat IV

41 Fachbereich Kultur

**Datum:**

05.04.2016

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	15.04.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.04.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	03.05.2016	Ö

**Beschluss:**

Die Erste Änderung des Entgelttarifs für das Veranstaltungszentrum „Roter Saal“, Schlossplatz 1, wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

**Sachverhalt:**

Das Entgelt für das Veranstaltungszentrum „Roter Saal“ wurde zuletzt im Zuge der Eröffnung des Roten Saals im Jahr 2007 festgelegt. Die hohe Zahl der Nutzungsanfragen zeigt, dass für den Roten Saal aufgrund seiner Attraktivität ein höheres Entgelt möglich wäre.

Ziel ist es, eine lineare Anpassung des Deckungsbeitrages vor dem Hintergrund der bestehenden Kostenstrukturen (Kostenunterdeckungen) durchzuführen. Hierzu erfolgt eine Anpassung i. H. v. 10 %, die in etwa der Inflationsrate entspricht, die seit 2008 gerechnet bei 10,7 % liegt. Dies wird vor dem Hintergrund eines Vergleichs mit ähnlichen Einrichtungen in Braunschweig, für vertretbar gehalten. Der derzeitige Kostendeckungsgrad für das Veranstaltungszentrum „Roter Saal“ beläuft sich auf rund 15%.

Dr. Hesse

**Anlage/n:**

Anlage 1: Erste Änderung des Entgelttarifs für das Veranstaltungszentrum „Roter Saal“, Schlossplatz 1 vom 3. Mai 2016

Anlage 2: Entgelttarif für das Veranstaltungszentrum „Roter Saal“, Schlossplatz 1, vom 25. September 2007

**Erste Änderung des Entgelttarifs für das Veranstaltungszentrum  
„Roter Saal“, Schlossplatz 1**

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 3. Mai 2016 folgende Änderung des Entgelttarifs für das Veranstaltungszentrum „Roter Saal“, Schlossplatz 1, vom 25.09.2007 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 24. Oktober 2007, Seite 116) beschlossen:

1. Die lfd. Nummern **1.1 Entgelt für Raumüberlassung und 1.2 Entgelt für technische Ausstattung** werden wie folgt gefasst:

<b>1.1 Entgelt für Raumüberlassung</b>		
<b>Roter Saal, bestuhlt, 140 Personen, inkl. Foyer mit Sanitärräumen Pauschalen für eine Nutzungsdauer von bis zu sechs Stunden inkl. Auf- und Abbaizeiten</b>	<b>A (in €)</b>	<b>B (in €)</b>
Sparte „Theater/Konzerte“ mit Benutzung Licht- und Tonanlage, Vorführraum, Künstlergarderoben	220,00 €	385,00 €
Sparte „Podiumsdiskussionen, Lesungen“ mit Benutzung Licht- und Tonanlage, Vorführraum, Künstlergarderoben	187,00 €	352,00 €
Sparte „Vorträge/Filmvorführungen“ mit Benutzung Leinwand, Tonanlage, Vorführraum, ohne Bühnenutzung	165,00 €	330,00 €
<b>Foyer, möbliert Pauschale für eine Nutzungsdauer von bis zu sechs Stunden</b>	<b>A (in €)</b>	<b>B (in €)</b>
Foyer mit Waschräumen bei Einzelanmietung	110,00 €	220,00 €
<b>Tarife für zusätzliche Belegungstage für Auf-, Abbau und Proben (bis zu sechs Stunden)</b>	<b>A (in €)</b>	<b>B (in €)</b>
Zu den Öffnungszeiten des Kulturinstituts	20 % der Pauschale für Veranstaltungen	
Außerhalb der Öffnungszeiten des Kulturinstituts	50 % der Pauschale für Veranstaltungen	

<b>1.2 Entgelt für technische Ausstattung</b>	<b>A (in €)</b>	<b>B (in €)</b>
Nutzung je Tag		
Lichtanlage (ohne Bedienung)	22,00 €	44,00 €
Funkmikrofon	22,00 €	44,00 €
Kleinmembran-Kondensatormikrofon	5,50 €	11,00 €
Mikrofonstativ	2,20 €	4,40 €
Rednerpult mit Mikrofon	5,50 €	11,00 €
Klavier (ohne Stimmung)	22,00 €	44,00 €
Video-/Datenprojektor (Beamer)	27,50 €	55,00 €
Leinwand	22,00 €	44,00 €
Overheadprojektor	5,50 €	11,00 €
VHS-, DVD-Rekorder	5,50 €	11,00 €
Diaprojektor (ohne Bedienung)	5,50 €	11,00 €

16-mm-Tonfilm-projektor (ohne Bedienung)	5,50 €	11,00 €
Tonanlage im Foyer	16,50 €	33,00 €

2. Die lfd. Nummer **2.2 Sätze für Sonderreinigung nach Preisgruppen** wird wie folgt geändert:

<b>Sonderreinigung nach Veranstaltung (Roter Saal, Foyer, Sanitärräume)</b>	<b>A (in €)</b>	<b>B (in €)</b>
Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Gemittelte Reinigungszeit (3,5h) x Stundensatz (21 €)	73,50 €	73,50 €
<b>Zuschläge</b>		
Reinigungsleistung ab 21:30 Uhr = + 25%		
Reinigungsleistung Sonntags = + 100 %		

3. Die lfd. Nummer **2.3 Sätze für Personal und Dienstleistungen nach Preisgruppen** wird wie folgt geändert:

<b>Personalkosten/Dienstleistungen</b>	<b>A (in €)</b>	<b>B (in €)</b>
Einrichtung Grundausleuchtung Bühne	11,00 €	22,00 €
Einrichtung eines Podiums auf der Bühne mit Tonverstärkung und Grundausleuchtung	16,50 €	27,50 €
Stundensatz Hausmeister (kleinste Verrechnungseinheit: 30 Minuten, 30 % Aufschlag an Sonn- und Feiertagen und ab 23 Uhr)	25,00 €	35,00 €

4. Diese Änderung des Entgelttarifs tritt am 1. Juni 2016 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Stadt Braunschweig bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Dr. Hesse  
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Die vorstehende Änderung des Entgelttarifs wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Dr. Hesse  
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

**Entgelttarif für das Veranstaltungszentrum  
„Roter Saal“, Schlossplatz 1**

Durch Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig vom 25. September 2007 gelten für die Überlassung von Räumen und Nutzung von technischer Ausstattung im Veranstaltungsort „Roter Saal“, Schlossplatz 1, ab dem 26. September 2007 folgende Entgelte und Bestimmungen, die sich in zwei Preisgruppen gliedern:

**Preisgruppe A**

- Öffentliche Veranstaltungen im Theater-/Musik-/Literaturbereich, in Eigenregie von Künstlern, Vereinen und Institutionen durchgeführt, sofern die Höhe des Eintrittspreises keinen kommerziellen Charakter aufweist.
- Öffentliche Veranstaltungen von Organisationen, die gemeinnützigen Zwecken dienen bzw. im allgemeinen Interesse liegende Veranstaltungen, die der Wissenschaft, Erziehung oder der allgemeinen oder politischen Bildung dienen.

**Preisgruppe B**

- alle sonstigen Veranstaltungen

**1. Veranstaltungen**

**1.1 Entgelt für Raumüberlassung**

<b>Roter Saal, bestuhlt, 140 Personen, inkl. Foyer mit Sanitärräumen Pauschalen für eine Nutzungsdauer von bis zu sechs Stunden inkl. Auf- und Abbauzeiten</b>	<b>A (in €)</b>	<b>B (in €)</b>
Sparte „Theater/Konzerte“ mit Benutzung Licht- und Tonanlage, Vorführraum, Künstlergarderoben	200,00	350,00
Sparte „Podiumsdiskussionen, Lesungen“ mit Benutzung Licht- und Tonanlage, Vorführraum, Künstlergarderoben	170,00	320,00
Sparte „Vorträge/Filmvorführungen“ mit Benutzung Leinwand, Tonanlage, Vorführraum, ohne Bühnen Nutzung	150,00	300,00
<b>Foyer, möbliert Pauschale für eine Nutzungsdauer von bis zu sechs Stunden</b>	<b>A (in €)</b>	<b>B (in €)</b>
Foyer mit Waschräumen bei Einzelanmietung	100,00	200,00
<b>Tarife für zusätzliche Belegungstage für Auf-, Abbau und Proben (bis zu sechs Stunden)</b>	<b>A (in €)</b>	<b>B (in €)</b>
Zu den Öffnungszeiten des Kulturinstituts	20 % der Pauschale für Veranstaltungen	
Außerhalb der Öffnungszeiten des Kulturinstituts	50 % der Pauschale für Veranstaltungen	

## 1.2 Entgelt für technische Ausstattung

<b>Nutzung je Tag</b>	<b>A (in €)</b>	<b>B (in €)</b>
Lichtanlage (ohne Bedienung)	20,00	40,00
Funkmikrofon	20,00	40,00
Kleinmembran-Kondensatormikrofon	5,00	10,00
Mikrofonstativ	2,00	4,00
Rednerpult mit Mikrofon	5,00	10,00
Klavier (ohne Stimmung)	20,00	40,00
Video-/Datenprojektor (Beamer)	25,00	50,00
Leinwand	20,00	40,00
Overheadprojektor	5,00	10,00
VHS-, DVD-Rekorder	5,00	10,00
Diaprojektor (ohne Bedienung)	5,00	10,00
16-mm-Tonfilm-projektor (ohne Bedienung)	5,00	10,00
Tonanlage im Foyer	15,00	30,00

## 1.3 Zuschläge

Übersteigt die Nutzungsdauer sechs Stunden, erhöht sich das Entgelt für jede neu angefangene Stunde um 10 %, nach 23 Uhr um 30 % (Nachzuschlag). Das Entgelt für die technische Ausstattung bleibt von dieser Zuschlagsregelung unberührt.

## 2. Nebenkosten

### 2.1 Verbrauchskosten und Reinigung

Die Benutzungsentgelte schließen in der Regel die Aufwendungen für Heizung, Strom, Wasser und Reinigung ein, soweit sich die verursachten Kosten in Folge der Nutzung im allgemein üblichen Rahmen bewegen. Eine über das Maß hinausgehende Inanspruchnahme berechtigt die Vermieterin, die dadurch entstandenen Kosten gesondert in Rechnung zu stellen.

### 2.2 Sätze für Sonderreinigung nach Preisgruppen

<b>Sonderreinigung nach Veranstaltung (Roter Saal, Foyer, Sanitärräume)</b>	<b>A (in €)</b>	<b>B (in €)</b>
Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Gemittelte Reinigungszeit (3,5 h) x Stundensatz (19 €)	66,50	66,50
<b>Zuschläge</b>		
Reinigungsleistung ab 21:30 Uhr = + 25% Reinigungsleistung Sonntags = + 100 %		

### 2.3 Sätze für Personal und Dienstleistungen nach Preisgruppen

<b>Personalkosten/Dienstleistungen</b>	<b>A (in €)</b>	<b>B (in €)</b>
Einrichtung Grundausleuchtung Bühne	10,00	20,00
Einrichtung eines Podiums auf der Bühne mit Tonverstärkung und Grundausleuchtung	15,00	25,00
Stundensatz Hausmeister (kleinste Verrechnungseinheit: 30 Minuten, 30 % Aufschlag an Sonn- und Feiertagen und ab 23 Uhr)	25,00	35,00

### **3. Ermäßigung/Erlass**

In Einzelfällen kann auf die Erhebung eines Entgeltes ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn an der Nutzung ein besonderes städtisches Interesse besteht.

*Betreff:***Änderung der Entgeltordnung für den Veranstaltungsort  
"Kulturpunkt West", Ludwig-Winter-Straße 4***Organisationseinheit:*Dezernat IV  
41 Fachbereich Kultur*Datum:*

05.04.2016

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	15.04.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.04.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	03.05.2016	Ö

**Beschluss:**

Die Erste Änderung der Entgeltordnung für den Veranstaltungsort „Kulturpunkt West“, Ludwig-Winter-Straße 4, wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

**Sachverhalt:**

Im Jahr 2013 ist die Entgeltordnung des Kulturpunkt West zuletzt angepasst worden. Zwischenzeitlich wurden in mehrjähriger Umbaumaßnahme sowohl die Cafeteria als auch die Nutzerküche des Hauses grundlegend renoviert und komplett mit neuem Inventar ausgestattet. Hierzu sind Investitionen in Höhe von rd. 130.000 € durch die Stadt Braunschweig erfolgt.

Vor diesem Hintergrund hält die Verwaltung es für angemessen, das bisherige Nutzungsentgelt für die separat zu mietende Nutzerküche im Erdgeschoss wie in der Änderung der Entgeltordnung vorgeschlagen zu erhöhen.

Aktuelle Fassung der Ifd. Nr. 3 hinsichtlich „Küche Erdgeschoss“ der Entgeltordnung vom 27. August 2013 (verkürzt dargestellt):

<b>Küche Erdgeschoss:</b>	<b>wochentags</b>	<b>Fr.-Sa.; Sa.-So.</b>	<b>Wochenende</b>
	pro Stunde: 2 €, pro Tag: max. 16 €	jeweils 20 €	40 €

Vorgeschlagene neue Fassung der Ifd. Nr. Ifd. Nr. 3 hinsichtlich „Küche Erdgeschoss“ der Entgeltordnung (verkürzt dargestellt):

<b>Küche Erdgeschoss:</b>	<b>wochentags</b>	<b>Fr.-Sa.; Sa.-So.</b>	<b>Wochenende</b>
	pro Stunde: 4 €, pro Tag: max. 32 €	jeweils 40 €	80 €

Die Erhöhung des Nutzerentgeltes soll dazu beitragen, die verbesserte Ausstattung und Handhabbarkeit der Nutzerküche möglichst lange in ihrem derzeitigen Zustand zu bewahren (anfallende Reparaturen und Wiederbeschaffungen inkl. der dabei einzuplanenden Kostensteigerungen gehen zulasten des Kulturpunkt West, der insbesondere die Wiederbeschaffung aus den Einnahmen der Raumvermietung bestreiten muss) sowie einer linearen

Anpassung des Deckungsbeitrages vor dem Hintergrund der bestehenden Kostenstrukturen (Kostenunterdeckungen) Rechnung zu tragen. Der derzeitige Kostendeckungsgrad für den „Kulturpunkt West“ beläuft sich auf rund 10,5%.

Dr. Hesse

**Anlage/n:**

Anlage 1: Erste Änderung der Entgeltordnung für den Veranstaltungsort „Kulturpunkt West“, Ludwig-Winter-Straße 4 vom 3. Mai 2016

Anlage 2: Entgeltordnung für den Veranstaltungsort „Kulturpunkt West“, Ludwig-Winter-Straße 4 vom 27. August 2013

**Erste Änderung der Entgeltordnung für den Veranstaltungsort  
„Kulturpunkt West“, Ludwig-Winter-Straße 4**

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 3. Mai 2016 folgende Änderung der Entgeltordnung für den Veranstaltungsort „Kulturpunkt West“, Ludwig-Winter-Straße 4, vom 27.08.2013 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 12 vom 17. September 2013, Seite 41f.) beschlossen:

1. Die lfd. Nummer 3 **Entgelte für die Raumüberlassung** wird hinsichtlich der „**Küche Erdgeschoß**“ wie folgt geändert:

<b>„KÜCHE ERDGESCHOSS“</b>	pro Stunde 4 €, pro Tag max. 32 €	jeweils 40 €	80 €
--------------------------------	---	--------------	------

2. Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Stadt Braunschweig bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Dr. Hesse  
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Die vorstehende Änderung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Dr. Hesse  
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

**Entgeltordnung  
für den Veranstaltungsort  
„Kulturpunkt West“, Ludwig-Winter-Straße 4**

Durch Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig vom 27.08.2013 gelten für die Überlassung und Nutzung von Räumen und Ausstattung im Veranstaltungsort „Kulturpunkt West“, Ludwig-Winter-Straße 4, ab dem 01.01.2014 folgende Entgelte und Bestimmungen, die sich in zwei Preisgruppen gliedern:

**Preisgruppe A:**

Veranstaltungen von Organisationen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, Seniorenveranstaltungen, Proben, Workshops und Aufführungen von Musik- und Theatergruppen in Eigenorganisation, soweit nicht die Höhe des Eintrittsentgelts einen kommerziellen Charakter der Veranstaltung vermuten lässt.

In besonderen Fällen kann für Nutzer, die in der Preisgruppe A einzuordnen sind, das fällige Nutzungsentgelt auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

**Preisgruppe B:**

Alle sonstigen Veranstaltungen.

**1. Nutzungszeiten:**

Folgende Regelnutzungszeiten stehen zur Verfügung:

- wochentags (Di. bis Fr. jeweils 9 bis 18 Uhr); Mindestmietzeit 2 Stunden
- Fr. (18 Uhr) bis Sa. (8 Uhr) bzw. Sa. (15 Uhr) bis So. (8 Uhr) = Mindestmietzeit
- Sa. (8 bis 24 Uhr) bzw. So. (8 bis 18 Uhr) = jeweils Mindestmietzeit
- Wochenende (Fr. 18 Uhr bis So. 18 Uhr) = Mindestmietzeit

Montags ist der Kulturpunkt West geschlossen.

Am Wochenende werden für die über die in der Entgeltordnung genannten Zeiträume hinausgehenden Nutzungen (Samstag/Sonntag ab 0 Uhr) zusätzlich pro Stunde 10 v. H. des jeweiligen Entgeltes erhoben.

Von den genannten Nutzungszeiten abweichende Nutzungstermine und -verabredungen können in Ausnahmefällen nach Absprache getroffen werden.

**2. Kaution:**

Für die Nutzung der Räumlichkeiten wird bei der Anmietung eine Kaution in Höhe von 300,00 € fällig. Die Kaution wird zurückerstattet, nachdem die Räumlichkeiten ordnungsgemäß übergeben worden sind.

3. Entgelte für die Raumüberlassung:

		Preisgruppe A	
RAUM	wochentags (Di. bis Fr. jeweils 9 bis 18 Uhr)	Fr. (18 Uhr) bis Sa. (8 Uhr) bzw. Sa. (15 Uhr) bis So. (8 Uhr) bzw. Sa. (8 bis 24 Uhr) bzw. So. (8 bis 18 Uhr)	Wochenende (Fr. 18 Uhr bis So. 18 Uhr)
<b>GRUPPEN-RAUM W5, EG ca. 20 Personen, be- stuhlt</b>	pro Stunde 2,50 €, pro Tag max. 20 €	jeweils 30 €	60 €
<b>GRUPPEN-RAUM 108 oder 109, 1. OG ca. 25 Personen, be- stuhlt</b>	pro Stunde 5 €, pro Tag max. 40 €	jeweils 60 €	120 €
<b>KLEINER SAAL (= Raum 108 + 109) ca. 50 Personen, be- stuhlt</b>	pro Stunde 7,50 €, pro Tag max. 60 €	jeweils 90 €	180 €
<b>FOYER ca. 50 – 80 Personen inkl. Tische, Bestuhlung, Terrassen- und Gartennutzung</b>	pro Stunde 10 €, pro Tag max. 80 €	jeweils 120 €	240 €
<b>GROSSE SAAL ca. 120 Personen, bestuhlt; inkl. Foyer-, Terrassen- und Gartennutzung</b>	pro Stunde 15 €, pro Tag max. 120 €	jeweils 180 €	360 €
<b>KÜCHE ERDGE- SCHOSS</b>	pro Stunde 2 €, pro Tag max. 16 €	jeweils 20 €	40 €
<b>KÜCHE OBERGE- SCHOSS</b>	pro Stunde 1,50 €, pro Tag max. 12 €	jeweils 15 €	30 €

**Für die Preisgruppe B ist jeweils der doppelte Betrag der Preisgruppe A zu berechnen.**

**4. Entgelte für Ausrüstungsgegenstände:**

	<b>Preisgruppen A und B</b>
<b>KLAVIER</b>	pro Nutzung 15 €
<b>TONTECHNIK</b>	pro Nutzung 20 €
<b>SONSTIGE TECHNISCHE GERÄTE</b>	pro Gerät und Nutzung 10 €
<b>GRILL</b>	pro Nutzung 10 €

**5. Entgelte für Reinigung:**

**a) Normale Reinigung**

Grundsätzlich erfolgt die Reinigung der angemieteten Räumlichkeiten nach der Nutzung eigenverantwortlich durch den Mieter. Die erforderlichen Reinigungsmittel werden vom Kulturpunkt West zur Verfügung gestellt.

**b) Sonderreinigung**

Eine Sonderreinigung wird erforderlich, wenn Verunreinigungen durch die normale Reinigung nicht oder nur teilweise beseitigt worden sind.

<b>Entgelte Sonderreinigung</b>	<b>Preisgruppen A und B</b>
<b>Montag - Samstag</b>	2 Std. pauschal: 50 €, zusätzlich Std.* je 25 €
<b>Sonntag</b>	2 Std. pauschal: 100 €, zusätzlich Std.* je 50 €

\* Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

Braunschweig, den 9. September 2013

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Dr. Hesse

*Betreff:***Zweite Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig, Dezernat für Kultur und Wissenschaft***Organisationseinheit:*Dezernat IV  
0412 Referat Stadtbibliothek*Datum:*

05.04.2016

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	15.04.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.04.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	03.05.2016	Ö

**Beschluss:**

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Stadtbibliothek Braunschweig (Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig) wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

**Sachverhalt:**

Mit Haushaltsbeschluss vom 15. März 2016 (Drs.-Nr. 16-01697) hat der Rat der Stadt Braunschweig beschlossen, 50.000 Euro an Einnahmesteigerung durch die Erhöhung der Benutzungsgebühren der Stadtbibliothek Braunschweig zu erzielen.

Seit der letzten Satzungsänderung vom 22. Juni 2010 sind überdies zahlreiche Neuerungen eingetreten. Um diesen Neuerungen Rechnung zu tragen, ist eine Änderung der bestehenden Satzung geboten.

Die Erläuterung zu den empfohlenen Änderungen im Einzelnen:**§ 6 Abs. 4 und Abs. 5**

Hierbei handelt es sich um Anpassungen an die sich verändernde Technik und Medienwelt (Kassetten, Videos und Schallplatten entfallen, eMedien kommen hinzu).

**§ 10 Abs. 2**

Hierbei handelt es sich um Anpassungen an die sich verändernde Technik und Medienwelt (Kassetten, Videos und Schallplatten entfallen, eMedien kommen hinzu).

**§ 11 Abs. 1**

Hierbei handelt es sich um Anpassungen an die sich verändernde Technik und Medienwelt (Kassetten, Videos und Schallplatten entfallen, eMedien kommen hinzu).

## § 11a

§ 11a ist neu aufgenommen worden, da der Benachrichtigungsservice der Bibliothek in der bisherigen Satzung noch nicht enthalten war.

## § 13 Abs. 3 (alt)

§ 13 (alt) Abs. 3 der Benutzungs- und Gebührensatz für die Stadtbibliothek Braunschweig regelte das Verbot für das Mitbringen von Tieren in den jeweiligen Räumlichkeiten.

Um die gesellschaftliche Teilhabe für alle Besucherinnen und Besucher zu gewährleisten, soll künftig eine Ausnahmenregelung für alle Assistenzhunde entsprechend § 4 Nr. 8 der Hundesteuersatzung der Stadt Braunschweig in der aktuell gültigen Fassung gelten (siehe Ratsbeschluss vom 15. Juli 2014, Drs.-Nr. 4503/14). Somit wären alle Hunde von der Ausnahmeregelung eingeschlossen, die zur Hilfe blinder, tauber oder sonstiger hilfloser Personen unentbehrlich sind, insbesondere solcher, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen. Die Benutzungssatzung (§ 13 Abs. 3) wird daher entsprechend angepasst.

## § 13a

Hierbei handelt es sich um Anpassungen an die sich verändernde Technik und Medienwelt.

### Lfd. Nr. 1.1 Gebührentarif

In Umsetzung des Haushaltsbeschlusses des Rates vom 15. März 2016 (Drs.-Nr. 16-01516) und einer linearen Anpassung des Deckungsbeitrages vor dem Hintergrund der bestehenden Kostenstrukturen (Kostenunterdeckungen) wird die Jahresgebühr (wie in der Mitteilung Nr. 15-00074 avisiert) auf 15 Euro erhöht. Durch diese Erhöhung ist eine Ertragssteigerung i. H. v. 50.000 Euro pro Jahr zu erwarten. Der derzeitige Kostendeckungsgrad für die Stadtbibliothek Braunschweig beläuft sich auf rund 6,5%.

### Lfd. Nr. 1.1, 2.1, 2.2, 3.1, 3.2 Gebührentarif

Das Lebensalter zur Entrichtung der Jahresgebühr soll auf 18 Jahre angehoben werden. Dies soll dem Umstand Rechnung tragen, künftig wieder zum Abitur G9 zurückzukehren (höherer Anteil an Schülern ab 18).

### Lfd. Nrn. 3 und 8.5 Gebührentarif

Hierbei handelt es sich um Anpassungen an die sich verändernde Technik und Medienwelt (Kassetten, Videos und Schallplatten entfallen, eMedien kommen hinzu).

Die sich ergebenden Änderungen sind zur besseren Übersichtlichkeit **fett** hervorgehoben.

Dr. Hesse

### Anlage/n:

- Anlage 1: Zweite Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig
- Anlage 2: Benutzungs- und Gebührensatzung – vorgenommene Änderungen

**Zweite Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Benutzung und die Gebühren für die Stadtbibliothek  
in der Stadt Braunschweig**

**(Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 3. Mai 2016 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Stadtbibliothek Braunschweig (Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig) vom 8. Juli 2008 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 12 vom 18. Juli 2008), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Stadtbibliothek Braunschweig (Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig) in der Fassung vom 22. Juni 2010 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 11 vom 30. Juni 2010, S. 46) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Verlängerung des Benutzerausweises kann durch Berechnung der Benutzungsgebühr (§ 11 und Nr. 1 des Gebührentarifs) jeweils für ein weiteres Jahr vor Ort oder telefonisch vorgenommen werden.“

2. § 6 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Leihfrist beträgt

28 Tage	für Bücher, gebundene Zeitschriften, Noten, Lern-CD-ROMs, Lern-DVD-ROMs, Hörbücher, Konsolen-Lernsoftware, Sachmedien
14 Tage	für Musik-CDs, Musik-DVDs, Spiele, Konsolenspiele, CD-ROM-Spiele, DVD-ROM-Spiele, <b>eBooks, eAudios</b>
7 Tage	<b>für Spielfilm-DVDs und Zeitschriftenhefte aus dem Freihandbestand, eMusic, eVideos</b>

Einschränkungen hinsichtlich der Dauer der Leihfrist, insbesondere bei vielfachen Vormerkungen, können durch die Bibliotheksleitung bestimmt werden.“

3. § 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Entliehene Medien können vor Ort, **im webOPAC** oder telefonisch gegen eine Gebühr nach Nr. 12 des Gebührentarifs vorgemerkt werden.“

4. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Entleihung bzw. Benutzung der AV-Medien (CDs, CD-ROMs, DVDs, DVD-ROMs, Blu-rays) entstehen.“

5. Die Begriffe „(Büchern, Kassetten, Spielen usw.)“ in § 11 Abs. 1 werden gestrichen.

6. § 11 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:

„Für die Entleihung von Medien aus der Stadtbibliothek ist von der Benutzerin bzw. dem Benutzer nach Vollendung des **18.** Lebensjahres eine Jahresbenutzungsgebühr zu entrichten.“

7. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

**„§11a  
Benachrichtigungen“**

Im Interesse ihrer Benutzer verschickt die Stadtbibliothek Mahnungen, Vormerkbenachrichtigungen und Voraberinnerungen (nur per Mail). Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.“

8. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Das Mitführen von Tieren in der Stadtbibliothek ist nicht erlaubt. Hiervon ausgenommen sind **Assistenzhunde.**“

9. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

**„§ 13a  
eAusleihe“**

Die Nutzung der eAusleihe ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis der Stadtbibliothek Braunschweig möglich. Es gelten die auf den betreffenden Internetseiten der eAusleihe genannten Benutzungsbedingungen und Datenschutzerklärungen.“

## **Artikel II Gebührentarif**

Der Gebührentarif als Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig wird wie folgt geändert:

1. Die lfd. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

„1.1 Jahresbenutzungsgebühr  
für die Entleihung von Medien von Benutzerinnen bzw. Benutzern,  
die das **18.** Lebensjahr vollendet haben **15,00“**

Für die Entleihung von Werken aus der Artothek ist keine  
Jahresgebühr zu zahlen.

2. In den lfd. Nummern 2.1 und 2.2 sowie Nummer 3.1 und 3.2 wird jeweils die Angabe „16. Lebensjahres“ durch die Angabe „18. Lebensjahres“ ersetzt.

3. In der lfd. Nummer 3 wird zudem das Wort „Videos“ durch das Wort „Blu-rays“ ersetzt.

4. Die lfd. Nummer 8.5 wird gestrichen.

5. Die lfd. Nummer 8.6 (alt) wird zu 8.5 (neu), die lfd. Nummer 8.7 (alt) wird zu 8.6 (neu).

## **Artikel III Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Dr. Hesse  
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Dr. Hesse  
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig**

**(in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 22. Juni 2010,  
Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 11 vom 30. Juni 2010, S. 46)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBL. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBL. S. 575), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBL. S. 41), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 8. Juli 2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadtbibliothek Braunschweig mit ihren Zweigstellen und der Artothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Braunschweig. Sie stellt Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Bild-, Ton- und Datenträger und Werke der zeitgenössischen bildenden Kunst zur Information, zur allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung sowie zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung zur Verfügung. Die Benutzung der Einrichtung der Stadtbibliothek unterliegt dem öffentlichen Recht.

Für die Artothek gelten die Bestimmungen dieser Satzung, soweit in § 14 nichts Abweichendes geregelt ist.

### **§ 2 Benutzerkreis**

Natürliche sowie juristische Personen und Personenvereinigungen sind im Rahmen dieser Satzung und des geltenden Rechts berechtigt, die Angebote der Stadtbibliothek in Anspruch zu nehmen.

### **§ 3 Benutzung**

- (1) Bücher und andere Medien können in den Einrichtungen der Stadtbibliothek vor Ort kostenlos genutzt werden. Für die Entleihung wird eine Jahresbenutzungsgebühr (§ 5 Abs. 3, § 11 sowie Nr. 1 des Gebührentarifs) erhoben. Innerhalb der Stadtbibliothek können alle öffentlich zugänglichen Arbeitsmöglichkeiten einschließlich technischer Geräte genutzt werden.
- (2) Mit einem Kinder-Benutzausweis (bis 12 Jahre) können nur Kinder- und Jugendmedien sowie schulrelevante Medien entliehen werden.
- (3) Die Kopiergeräte und die Internet-PCs sowie das Mikrofiche-Lesegerät können unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts gegen Entgelt in Anspruch genommen werden. Die Stadtbibliothek haftet nicht bei Verletzung des Urheberrechts.
- (4) Von der Benutzung außerhalb der Stadtbibliothek sind ausgeschlossen: alle Bücher mit Erscheinungsjahr vor 1920, Handschriften, Karten, maschinenschriftliche Veröffentlichungen, wertvolle und seltene Drucke, Tafelwerke, ungebundene, magazinierte Zeitschriften, Zeitungen, Präsenzbestände, unvollständige Lieferungswerke sowie Mikrofiches. Über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung.

- (5) Taschen und Rucksäcke sind in die Garderobenschränke einzuschließen. Die Stadtbibliothek haftet nicht für die eingeschlossenen Gegenstände.
- (6) Die Garderobenschränke dürfen nur während der Öffnungszeiten benutzt werden. Die Stadtbibliothek behält sich das Recht vor, Schränke, die außerhalb der Öffnungszeiten verschlossen sind, zu öffnen und den Inhalt zu entsorgen. Für die Ersatzbeschaffung eines Taschen- bzw. Garderobenschrankschlosses, bei dessen Beschädigung oder bei Verlust des Schlüssels werden Gebühren nach Maßgabe der Nr. 16 des Gebührentarifs erhoben.
- (7) Für Die Öffnung eines Garderobenschrankes außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek wird eine Gebühr nach Nr. 17 des Gebührentarifs fällig.

#### **§ 4 Anmeldung**

- (1) Gegen Vorlage des gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung mit jeweils aktueller Adresse wird ein Benutzerausweis für die Stadtbibliothek ausgestellt.
- (2) Personen unter 18 Jahren erhalten nur einen Benutzerausweis, wenn eine erziehungsberechtigte Person der Anmeldung schriftlich zustimmt und damit erklärt, dass sie bei etwaigen Forderungen, die sich aus dem Benutzungsverhältnis (z. B. Gebühren und Ersatzbeträge) ergeben, haftet.
- Der gültige Personalausweis oder Pass mit Meldebescheinigung mit jeweils aktueller Adresse der unterzeichnenden erziehungsberechtigten Person ist bei der Anmeldung vorzulegen.
- (3) Name, Geburtsdatum und Anschrift der Benutzerin bzw. des Benutzers sowie auch die Daten der erziehungsberechtigten Person werden gespeichert. Die Stadtbibliothek setzt hierzu die elektronische Datenverarbeitung ein. In Ausnahmefällen ist die Stadtbibliothek berechtigt, Eintragungen z. B. bei Verlust oder Beschädigung von Medien in den betreffenden Benutzerkonten vorzunehmen. Das Datenschutzgesetz des Landes Niedersachsen und die Dienstanweisung zum Datenschutz der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung werden beachtet.
- (4) Mit der Anmeldung wird die Benutzungs- und Gebührensatzung anerkannt und der Verarbeitung der Daten gemäß § 4 (3) dieser Satzung zugestimmt.

- (5) Juristische Personen und Personenvereinigungen können sich als Institution anmelden. Die Leiterin bzw. der Leiter verpflichtet sich mittels Unterschrift auf der "Verpflichtungskarte" der Stadtbibliothek, bei etwaigen Forderungen, die sich aus dem Benutzungsverhältnis der Institution mit der Stadtbibliothek ergeben, zu haften.

Der Benutzerausweis wird von der jeweiligen Institution verwaltet. Es können damit nur berufsbezogene Medien bzw. solche Medien entliehen werden, die in einem Zusammenhang mit der Tätigkeit der Institution stehen.

#### **§ 5 Benutzerausweis**

- (1) Der Benutzerausweis berechtigt zum Entleihen von Medien der Stadtbibliothek.
- (2) Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Stadt Braunschweig. Der Verlust des Benutzerausweises sowie Änderungen des Namens und der Anschrift sind unverzüglich mitzuteilen. Muss aufgrund der nicht vorliegenden aktuellen Adresse eine

Anschriftenermittlung durchgeführt werden, sind Gebühren nach Nr. 14 des Gebührentarifs zu entrichten.

- (3) Der Benutzerausweis gilt nach Entrichtung der Benutzungsgebühr (§ 11 und Nr. 1 des Gebührentarifs) ein Jahr. **Die Verlängerung des Benutzerausweises kann durch Berechnung der Benutzungsgebühr (§ 11 und Nr. 1 des Gebührentarifs) jeweils für ein weiteres Jahr vor Ort oder telefonisch vorgenommen werden.** Für die ausschließliche Nutzung der Artothek gilt der Benutzerausweis auch ohne Entrichtung der Gebühr.
- (4) Die Ausstellung eines Ersatzausweises nach Verlust oder Beschädigung ist nach Nr. 8.1 des Gebührentarifs gebührenpflichtig.
- (5) Im Falle eines Ausschlusses von der Benutzung gemäß § 12 dieser Satzung ist der Benutzerausweis zurückzugeben. Die bereits entrichtete Jahresbenutzungsgebühr wird nicht erstattet.
- (6) Die Person, auf deren Namen der Benutzerausweis ausgestellt ist, ist für die mit ihrem Benutzerausweis entliehenen Medien verantwortlich; sie haftet sowohl für entstandene Gebühren als auch für mögliche Beschädigungen an den Medien sowie für deren Ersatz, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie kein Verschulden trifft.

## § 6 Ausleihe

- (1) Bücher und andere Medien werden gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises oder bei angemeldeten Benutzerinnen und Benutzern gegen Vorlage des gültigen Personalausweises ausgeliehen.
- (2) Die Anzahl der zu entleihenden Bücher und Medien je Benutzerin bzw. Benutzer kann von der Bibliotheksleitung sowohl im Ganzen als auch nach Medienarten differenziert begrenzt werden.
- (3) Vor dem Entleihen hat sich die Benutzerin bzw. der Benutzer von dem Zustand der Medien zu überzeugen. Äußerlich erkennbare Schäden sind der Stadtbibliothek sofort mitzuteilen. Andernfalls gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.
- (4) Die Leihfrist beträgt

„28 Tage	für Bücher, gebundene Zeitschriften, Noten, Lern-CD-ROMs, Lern-DVD-ROMs, Hörbücher, Konsolen-Lernsoftware, Sachmedien
14 Tage	für Musik-CDs, Musik-DVDs, Spiele, Konsolenspiele, CD-ROM-Spiele, DVD-ROM-Spiele, <b>eBooks, eAudios</b>
7 Tage	<b>für Spielfilm-DVDs und Zeitschriftenhefte aus dem Freihandbestand, eMusic, eVideos</b>

Einschränkungen hinsichtlich der Dauer der Leihfrist, insbesondere bei vielfachen Vormerkungen, können durch die Bibliotheksleitung bestimmt werden.“

- (5) Entliehene Medien können vor Ort, **im webOPAC** oder telefonisch gegen eine Gebühr nach Nr. 12 des Gebührentarifs vorgemerkt werden.
- (6) Entliehene Medien können auch vor Ablauf der Leihfrist aus wichtigem Grunde von der Bibliotheksleitung zurückgefordert werden.

- (7) Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden. § 12 Abs. 1 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (8) Wissenschaftliche Medien, die nachweislich nicht in der Stadtbibliothek oder einer anderen öffentlich zugänglichen Bibliothek am Ort vorhanden sind, können von der Stadtbibliothek gegen Zahlung einer Gebühr aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Es gelten die Bestimmungen des auswärtigen Leihverkehrs (Nr. 13 des Gebührentarifs).

## **§ 7 Verlängerungen**

- (1) Die Leihfrist der Medien kann höchstens zweimal verlängert werden, sofern keine Vormerkung vorliegt. Die Verlängerungsmöglichkeit kann jedoch von der Bibliotheksleitung im Einzelfall oder generell für bestimmte Medien eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.
- (2) Telefonische Verlängerungen sind nur während der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek möglich, ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Schriftliche Verlängerungen bzw. Verlängerungen per E-Mail oder Telefax sind nicht möglich.
- (3) Verlängerungen mit Hilfe des webOPACs werden vom Benutzer selbst auf eigenes Risiko vorgenommen, ein Anspruch hierauf besteht nicht. Fehlerhafte Verlängerungen gehen zu Lasten des Benutzers. Bei der Online-Verlängerung gelten zur Berechnung der Leihfristen und Gebühren die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek.
- (4) Bei einer Verlängerung der Leihfrist der Medien wird die Leihfrist vom Tage der Verlängerung an neu berechnet.

## **§ 8 Rückgabe**

- (1) Die Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist während der Öffnungszeiten in der Stadtbibliothek zurückzugeben. Bei der Rückgabe der Medien muss der Abschluss des Rückbuchungsvorganges abgewartet werden. Auf vorherige Anforderung der Benutzerin bzw. des Benutzers kann eine Rückgabekquittung ausgedruckt werden.
- (2) Bei nicht fristgemäßer Rückgabe wird die Inhaberin bzw. der Inhaber des Benutzerausweises kostenpflichtig schriftlich gemahnt (Nr. 15 des Gebührentarifs). Ein Anspruch auf eine schriftliche Mahnung besteht jedoch nicht. Bei Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren nach § 11 sowie Nrn. 2 und 3 des Gebührentarifs erhoben.
- (3) Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, wird der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Benutzerausweises der Anschaffungswert dieser Medien zuzüglich entsprechender Gebühren für die Wiederbeschaffung, die Einarbeitung sowie die Einbandarbeiten nach Nrn. 4 bis 7 des Gebührentarifs in Rechnung gestellt.

## **§ 9 Notverbuchung**

Bei Ausfall der automatisierten Ausleihverbuchung wird die Notverbuchung aktiviert. Die Notverbuchung lässt jedoch nur die Ausleihe und Rückgabe von Medien zu. Verlängerungen, Vormerkungen, Benutzeranmeldungen, Kontoabfragen u. Ä. sind nicht möglich.

## **§ 10 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung**

- (1) Ausgeliehene Medien sind pfleglich zu behandeln. Bei Verlust oder Beschädigung (Heraustrennen von Seiten oder Abbildungen, Unterstreichungen, Feuchtigkeitsschäden, Verschmutzung u. Ä.) haftet die Inhaberin bzw. der Inhaber des Benutzerausweises, es sei denn, sie bzw. er weist nach, dass sie bzw. ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Entleihung bzw. Benutzung der AV-Medien (CDs, CD-ROMs, DVDs, DVD-ROMs, Blu-rays) entstehen.
- (3) Verlust oder Beschädigung ausgeliehener Medien sind unverzüglich anzugeben. Dies gilt auch für Schäden, die nicht durch die Benutzerin bzw. den Benutzer verursacht wurden. Es ist untersagt, Beschädigungen ohne Absprache mit der Stadtbibliothek selbst zu beheben oder beheben zu lassen.  
Für verlorene oder beschädigte Medien ist von der Benutzerin bzw. vom Benutzer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für Beschädigungen, die die Stadtbibliothek erst nach der Rückgabe feststellt. Der Ersatztitel wird von der Stadtbibliothek benannt. Zusätzlich wird eine Einarbeitungsgebühr und ggf. eine Gebühr für Einbandarbeiten nach dem Gebührentarif, Nrn. 5 bis 8, erhoben.
- (4) Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Benutzerausweises haftet auch für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, entsprechend den Regelungen des § 10 Abs. 3, sofern der Ausweisverlust nicht unverzüglich gemeldet wurde. Die Zahlung von Gebühren für die verspätete Rückgabe von Medien bleibt davon unberührt.
- (5) Ist eine Medieneinheit sechs Monate nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben worden, gilt sie als verloren gegangen. § 10 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Die Bibliotheksleitung kann von der Erhebung der Gebühren auch teilweise absehen, wenn die Medieneinheit zu einem späteren Zeitpunkt zurückgegeben wird.
- (6) Zur Ausgabe der Medien werden maschinenlesbare Etiketten verwendet. Bei Beschädigung oder Verlust dieser wird eine Gebühr nach Nr. 9 des Gebührentarifs erhoben.
- (7) Medien, die sich während der Ausleihzeit in einer Wohnung befinden, für die aufgrund einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Desinfektion angeordnet wird, dürfen erst nach erfolgter Desinfektion zurückgegeben werden. Evtl. entstehende Kosten hat die Inhaberin bzw. der Inhaber des Benutzerausweises zu tragen.

## **§ 11 Gebühren**

- (1) Für die Ersatzausstellung des Benutzerausweises, Wiederbeschaffung von verloren gegangenen Medien, Einarbeitung von Medien, die verloren gegangene Medien ersetzen, Wiederherstellen der Ausleihfähigkeit beschädigter Medien, Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs, Ausdruck von Datenträgern sowie für sonstige Verwaltungstätigkeiten, für die die Benutzerin bzw. der Benutzer Anlass gegeben hat, werden Gebühren nach dem Gebührentarif erhoben.
- (2) Für die Entleihung von Medien aus der Stadtbibliothek ist von der Benutzerin bzw. dem Benutzer nach Vollendung des **18.** Lebensjahres eine Jahresbenutzungsgebühr zu entrichten. Bei Überschreitung der Ausleihfrist wird eine zusätzliche Benutzungsgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem dieser Satzung in der Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist. Die Gebühren bei Überschreitung der Leihfrist errechnen sich nach der Dauer der Fristüberschreitung, der

Medienart und dem Alter der entleihenden Person. Gebührenschuldner ist der Inhaber des Benutzerausweises, bei juristischen Personen, Institutionen usw. diejenige Person, die die Haftungserklärung unterzeichnet hat, bei unter 18-Jährigen die bzw. der Erziehungsberechtigte.

- (3) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren nach Nr. 1 des in der Anlage aufgeführten Gebührentarifs mit Ausstellung bzw. Verlängerung des Benutzerausweises. Gleichzeitig wird die Gebührenschuld auch fällig. Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren nach Nrn. 2 und 3 des Gebührentarifs täglich. Die Gebühren werden in diesen Fällen mit der Bekanntgabe der Gebührenschuld an die Benutzerin bzw. den Benutzer fällig, soweit die Stadtbibliothek keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (4) Bei den Gebühren nach Nrn. 4 bis 17 des Gebührentarifs entsteht die Gebührenschuld mit der Verwirklichung des Gebührentarifbestandes. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenschuld an die Benutzerin bzw. den Benutzer fällig, soweit die Stadtbibliothek keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (5) Die Gebührenschuld wird gegenüber der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einen Heranziehungsbescheid festgestellt. Für die Erstellung des Heranziehungsbescheides wird eine Bearbeitungsgebühr nach Nr. 4 des Gebührentarifs erhoben.

### **§ 11a Benachrichtigungen**

**Im Interesse ihrer Benutzer verschickt die Stadtbibliothek Mahnungen, Vormerkbenachrichtigungen und Voraberinnerungen (nur per Mail). Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.**

### **§ 12 Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können auf Zeit oder Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Benutzerinnen bzw. Benutzer, die mit der Zahlung von Gebühren oder Ersatzbeträgen, die 20 € überschreiten, im Rückstand sind.
- (2) Die Bibliotheksleitung kann Personen, die gegen diese Satzung verstoßen, Hausverbot erteilen.
- (3) Die Einrichtungen der Stadtbibliothek dürfen von Personen, die an einer nach dem geltenden Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden, nicht genutzt werden.

### **§ 13 Sonstige Regelungen**

- (1) Essen, Trinken und die Benutzung von Mobiltelefonen ist nur in den Eingangsbereichen erlaubt.
- (2) Rauchen ist in der Stadtbibliothek verboten.
- (3) Das Mitführen von Tieren in der Stadtbibliothek ist nicht erlaubt. **Hiervon ausgenommen sind Assistenzhunde.**

**§ 13a  
eAusleihe**

**Die Nutzung der eAusleihe ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis der Stadtbibliothek Braunschweig möglich. Es gelten die auf den betreffenden Internetseiten der eAusleihe genannten Benutzungsbedingungen und Datenschutzerklärungen.**

**§ 14  
Artothek**

- (1) Die Artothek kann nur von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, benutzt werden.
- (2) Werke aus der Artothek werden nur an den Inhaber bzw. die Inhaberin eines gültigen Benutzerausweises der Stadtbibliothek ausgeliehen. Außerdem ist die Vorlage des eigenen Personalausweises erforderlich. Die Benutzung der Artothek ist gebührenpflichtig (Nr. 1.2 des Gebührentarifs).
- (3) Vor der erstmaligen Ausleihe hat der Benutzer bzw. die Benutzerin eine ausreichende private Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (4) Eine Ausleihe von bis zu fünf Werken gleichzeitig ist möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Stadtbibliothek oder des Kulturinstituts.
- (5) Die Leihfrist für Werke aus der Artothek beträgt jeweils zwölf Wochen. Die Leihfrist kann auf Antrag einmal kostenlos verlängert werden, wenn die Werke nicht vorbestellt sind oder anderweitig benötigt werden. Die Verlängerungsfrist beträgt zwölf Wochen. Bei nicht fristgemäßer Rückgabe werden Gebühren nach Nr. 3 des Gebührentarifs erhoben.
- (6) Die Rückgabe der Werke aus der Artothek findet während der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek an den Ausleihtheken statt. Eine vorzeitige Rückgabe der Werke ist jederzeit möglich. Eine Erstattung von Gebühren erfolgt jedoch nicht.
- (7) Die Benutzer haben die von ihnen entliehenen Werke sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Die Originale werden gerahmt ausgeliehen. Die Rahmung darf nicht beklebt, bemalt oder in sonstiger Weise verändert werden. Die Originale dürfen nicht umgerahmt werden. Arbeiten, die nicht hinter Glas gerahmt sind, sind mit besonderer Vorsicht zu behandeln und zu transportieren. Die Benutzer haben für geeignetes Transportmaterial Sorge zu tragen.  
Für verunreinigte, beschädigte, verloren gegangene oder sonst abhanden gekommene Werke haftet die Entleiherin bzw. der Entleiher, es sei denn, sie bzw. er weist nach, dass sie bzw. ihn kein Verschulden trifft. Verlust oder Schäden sind entsprechend § 10 Abs. 3 anzugezeigen. Die Ersatz- und Reparaturkosten richten sich nach der Höhe des entstandenen Schadens.
- (8) Von den Beständen der Artothek dürfen Fotografien oder sonstige Vervielfältigungen nur mit Genehmigung der Leitung der Stadtbibliothek oder des Kulturinstituts im Rahmen des Urheberrechts und sonstiger Rechte hergestellt werden.

**§ 15  
Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung**

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden, sofern dem kein öffentliches Interesse entgegensteht.

**§ 16  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Dr. Hesse  
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Dr. Hesse  
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

**Anlage**

**Gebührentarif  
der Stadtbibliothek Braunschweig**

		EURO
<b>1</b>	<b>Benutzungsgebühren</b>	
<b>1.1</b>	<b>Jahresbenutzungsgebühr</b> für die Entleihung von Medien von Benutzerinnen bzw. Benutzern, die das <b>18.</b> Lebensjahr vollendet haben	<b>15,00</b>
	Für die Entleihung von Werken aus der Artothek ist keine Jahresgebühr zu zahlen.	
<b>1.2</b>	<b>Benutzungsgebühr</b> für Werke der Artothek je Werk für die Dauer der Leihfrist	10,00
<b>2</b>	<b>Benutzungsgebühr</b> bei Überschreitung der Leihfrist je <b>Buch, Kassette und Spiel</b>	
<b>2.1</b>	nach Vollendung des <b>18.</b> Lebensjahres	
<b>2.1.1</b>	bis einschließlich zum 6. Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist je Öffnungstag und Medieneinheit	0,10
<b>2.1.2</b>	für jeden weiteren Öffnungstag je Medieneinheit bis zum Höchstbetrag je Medieneinheit von	0,50
		12,60
<b>2.2</b>	bis zur Vollendung des <b>18.</b> Lebensjahres	
<b>2.2.1</b>	bis einschließlich zum 6. Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist je Öffnungstag und Medieneinheit	0,05
<b>2.2.2</b>	für jeden weiteren Öffnungstag je Medieneinheit bis zum Höchstbetrag je Medieneinheit von	0,25
		6,30
<b>3</b>	<b>Benutzungsgebühr</b> für das Überschreiten der Leihfrist bei <b>CDs, CD-ROMs, DVDs, DVD-ROMs, MP3, Blu-rays und Zeitschriften, Konsolenspielen, Konsolen-Lernsoftware sowie Werken aus der Artothek</b>	
	je Öffnungstag und Medieneinheit	
<b>3.1</b>	nach Vollendung des <b>18.</b> Lebensjahres	0,50
<b>3.1.1</b>	bis zum Höchstbetrag je Medieneinheit von	12,50
<b>3.2</b>	bis zur Vollendung des <b>18.</b> Lebensjahres	0,25
<b>3.2.1</b>	bis zum Höchstbetrag je Medieneinheit von	6,25
<b>4</b>	<b>Bearbeitungsgebühr je Heranziehungsbescheid</b>	14,00
<b>5</b>	<b>Einarbeitungsgebühr</b> für Medien, die von der Entleiherin bzw. vom Entleiher zu ersetzen sind, je Medieneinheit	5,00

<b>6</b>	<b>Bearbeitungsgebühr</b> für die Wiederbeschaffung bzw. Ersatzbeschaffung je Medieneinheit	5,00
<b>7</b>	<b>Einbandarbeiten bei Verlust und Reparatur</b>	
7.1	Einbandarbeiten je Medieneinheit, nach Umfang	5,00 bis 51,00
7.2	buchbinderische Reparaturen zur Wiederherstellung der Ausleihfähigkeit je Medieneinheit, nach Art und Umfang	5,00 bis 33,20
<b>8</b>	<b>Wiederausstellen/Wiederbeschaffung bei Verlust (Verlustgebühr)</b>	
8.1	Ersatz-Benutzerausweis	2,50
8.2	Textbeilage für <b>CDs, CD-ROMs, DVDs und andere</b>	1,25
8.3	Titelumschlag für CDs, CD-ROMs, DVDs und <b>andere</b>	0,75
8.4	Hülle für CDs, CD-ROMs, DVDs und <b>andere</b>	3,00
<b>8.5</b>	<b>Medientasche</b>	<b>3,60</b>
<b>8.6</b>	<b>Spielekleinteile und Spieleanleitungen</b> unter Berücksichtigung der Wiederbeschaffungskosten	<b>0,25 bis 7,65</b>
<b>9</b>	<b>Ersatz für maschinenlesbares Etikett</b>	2,50
<b>10</b>	<b>Gebühr für den Ausdruck von Datenträgern je angefangene Seite</b>	0,25
<b>11</b>	<b>Kopien von/aus Büchern (Papier oder per Datenträger)</b> je angefangene Viertelstunde der aufgewendeten Arbeitszeit zuzüglich Versandkosten	<b>8,00</b>
<b>12</b>	Bearbeitung von Vormerkungen bzw. Benachrichtigungen im Leihverkehr	1,00
<b>13</b>	<b>Bezug von Werken im auswärtigen Leihverkehr</b>	1,50
<b>14</b>	<b>Gebühr für Anschriftenermittlung</b>	3,50
<b>15</b>	<b>Gebühren für Mahnungen</b>	0,75
<b>16</b>	<b>Ersatzbeschaffung eines Taschen- bzw. Garderobenschrankschlosses</b> bei dessen Beschädigung oder Verlust des Schlüssels	45,00
<b>17</b>	<b>Öffnen eines Garderobenschrankes</b> außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek	<b>30,00</b>

*Betreff:*

**Änderung der Miet- und Nutzungsordnung der Stadt Braunschweig,  
Dezernat für Kultur und Wissenschaft, für die Ausstellungshalle  
Hamburger Straße 267 vom 3. April 2014**

Organisationseinheit:	Datum:
DEZERNAT IV - Kultur- und Wissenschaftsdezernat	22.03.2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	15.04.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	26.04.2016	N

**Beschluss:**

In § 7 Abs. 6 S. 2 der Miet- und Nutzungsordnung wird der Begriff „Blindenhunde“ durch „Assistenzhunde“ ersetzt.

**Sachverhalt:**

§ 7 Abs. 6 S. 2 der Miet- und Nutzungsordnung der Stadt Braunschweig, Dezernat für Kultur und Wissenschaft, für die Ausstellungshalle Hamburger Straße 267 in der geltenden Fassung vom 3. April 2014 regelt die Ausnahmen für das Mitbringen von Tieren in die Ausstellungshalle.

Grundsätzlich dürfen Tiere in diese Räumlichkeit nicht mitgebracht werden.

Da jedoch allen Besucherinnen und Besuchern die ungehinderte und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, somit auch der Besuch dieser Räumlichkeit, ermöglicht werden soll, ist es als Ausnahme von dem Verbot gestattet, zur Begleitung von Personen erforderliche „Blindenhunde“ mitzubringen.

Um die gesellschaftliche Teilhabe tatsächlich für alle Besucherinnen und Besucher zu gewährleisten, sollen die Ausnahmenregelungen nicht mehr nur für „Blindenhunde“ sondern für alle Assistenzhunde entsprechend § 4 Nr. 8 der Hundesteuersatzung der Stadt Braunschweig in der aktuell gültigen Fassung gelten. Somit wären alle Hunde von der Ausnahmeregelung eingeschlossen, die zur Hilfe blinder, tauber oder sonstiger hilfloser Personen unentbehrlich sind, insbesondere solcher, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.

Deshalb wird vorgeschlagen, die Miet- und Nutzungsordnung wie folgt zu ändern. Die Änderungen sind im anliegenden Satzungstext **fett und kursiv** hervorgehoben.

§ 7 (6) (alte Fassung):

Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.  
Ausnahme sind die zur Begleitung von  
Personen erforderlichen Blindenhunde.

§ 7 (6) (neue Fassung):

Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.  
Ausnahme sind die zur Begleitung von  
Personen erforderlichen **Assistenzhunde**.

Die geänderte Miet- und Nutzungsordnung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Dr. Hesse

**Anlage/n:** keine

**Betreff:**

**Änderung der Miet- und Nutzungsordnung der Stadt Braunschweig,  
Dezernat für Kultur und Wissenschaft, für den Lichthof des  
Städtischen Museums, den Kulturpunkt West und den Roten Saal  
des Kulturinstituts vom 5. Juni 2014**

Organisationseinheit:

Datum:

22.03.2016

DEZERNAT IV - Kultur- und Wissenschaftsdezernat

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	15.04.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	26.04.2016	N

**Beschluss:**

In § 7 Abs. 7 S. 2 der Miet- und Nutzungsordnung wird der Begriff „Blindenhunde“ durch „Assistenzhunde“ ersetzt.

**Sachverhalt:**

§ 7 Abs. 7 S. 2 der Miet- und Nutzungsordnung der Stadt Braunschweig, Dezernat für Kultur und Wissenschaft, für den Lichthof des Städtischen Museums, den Kulturpunkt West und den Roten Saal des Kulturinstituts in der geltenden Fassung vom 5. Juni 2014 regelt die Ausnahmen für das Mitbringen von Tieren in den jeweiligen Räumlichkeiten.

Grundsätzlich dürfen Tiere in diese Räumlichkeiten nicht mitgebracht werden.

Da jedoch allen Besucherinnen und Besuchern die ungehinderte und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, somit auch der Besuch der entsprechenden Räumlichkeiten, ermöglicht werden soll, ist es als Ausnahme von dem Verbot gestattet, zur Begleitung von Personen erforderliche „Blindenhunde“ mitzubringen.

Um die gesellschaftliche Teilhabe tatsächlich für alle Besucherinnen und Besucher zu gewährleisten, sollen die Ausnahmenregelungen nicht mehr nur für „Blindenhunde“ sondern für alle Assistenzhunde entsprechend § 4 Nr. 8 der Hundesteuersatzung der Stadt Braunschweig in der aktuell gültigen Fassung gelten. Somit wären alle Hunde von der Ausnahmeregelung eingeschlossen, die zur Hilfe blinder, tauber oder sonstiger hilfloser Personen unentbehrlich sind, insbesondere solcher, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.

Deshalb wird vorgeschlagen, die Miet- und Nutzungsordnung wie folgt zu ändern. Die Änderungen sind im anliegenden Satzungstext **fett und kursiv** hervorgehoben:

§ 7 (7) (alte Fassung):

Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.  
Ausnahme sind die zur Begleitung von  
Personen erforderlichen Blindenhunde.

§ 7 (7) (neue Fassung):

Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.  
Ausnahme sind die zur Begleitung von  
Personen erforderlichen **Assistenzhunde**.

Die geänderte Miet- und Nutzungsordnung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Dr. Hesse

**Anlage/n:** keine

*Betreff:***Lichtparcours Braunschweig 2016***Organisationseinheit:*

DEZERNAT IV - Kultur- und Wissenschaftsdezernat

*Datum:*

07.04.2016

*Beratungsfolge*

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)

*Sitzungstermin*

15.04.2016

*Status*

Ö

**Sachverhalt:**

Im Jahr 2016 findet in Braunschweig vom 11. Juni bis 22. September 2016 wieder ein Lichtparcours statt. Ich verweise hierzu auf die Beschlussvorlage „Kunst im öffentlichen Raum: Lichtparcours 2016“, Drucksache-Nr.: 17269/14 zum Verwaltungsausschuss am 9. Dezember 2014, der dem Projekt im Kontext seiner Zuständigkeit für die Aufstellung von Kunstwerken, die von gesamtstädtischer Bedeutung sind, grundsätzlich zugestimmt hat.

Im Mai 2015 wurden die Entwürfe von 15 Künstlerinnen und Künstlern im Kunstverein Braunschweig präsentiert.

Wie bei den Lichtparcours in den Jahren 2000, 2004 und 2010 soll auch im Jahr 2016 das Wasser und die umliegenden Parkanlagen das primär verbindende Element der unterschiedlichen künstlerischen Positionen sein. Der Lichtparcours 2016 findet entlang des städtischen Okergrabens und erstmals auch auf dem Gelände des Hafens Braunschweig-Veltenhof statt. Alle künstlerischen Projekte sind sowohl am Tage als auch bei Nacht erlebbar. Die 24 stündige Erlebbarkeit der Lichtkunstwerke ist das besondere Merkmal des Lichtparcours 2016.

Die Projekte, die voraussichtlichen Standorte und das zusammengefasste Begleitprogramm werden in der Anlage dargestellt. Für die Projekte konnte eine Finanzierung, die wesentlich aus Drittmitteln besteht, sichergestellt werden.

Die Stadt Braunschweig wird als städtischen Beitrag zum Lichtparcours die Arbeit des jungen Künstlers Andreas Fischer „OWN - AUS“ am Petritorwall realisieren.

Der Lichtparcours 2016 wird um ein studentisches Projekt unter der Leitung von Thomás Saraceno (Technische Universität Braunschweig) ergänzt.

Darüber hinaus werden auch die Dauerinstallationen zurückliegender Lichtparcours von Yvonne Goulbier (Jasperalleebrücke), Mark Dion (Sonnenstraße) und Fabrizio Plessi (Alter Bahnhof) in den kommenden Parcours einbezogen.

Alle Stadtbezirksräte erhalten diese Mitteilung nachrichtlich als Mitteilung außerhalb von Sitzungen.

Dr. Hesse

**Anlage/n:**

Anlage 1: Zu den Kunstwerken/Begleitprogramm

Anlage 2: Lageplan der neuen Arbeiten

**Zu den Kunstwerken:****Björn Dahlem:** M-Sphären (Seyfert 2)

In seiner aus mehreren, verschachtelten Ringen bestehenden Skulptur *M-Sphären* (Seyfert 2) greift Björn Dahlem das Motiv von Umlaufbahnen im Inneren kosmischer Galaxien auf. An vier Punkten an Bäumen fixiert steht das geheimnisvolle Leuchten der Arbeit im Kontrast zum städtischen Außenraum. Besonders bei Nacht formiert sich inmitten der urbanen Landschaft des Bürgerparks ein spektakuläres Bild nahezu immateriell wirkender Lichtsphären.

Standort: Bürgerpark, Parkanlage

**Danica Dakić:** FLASHBACK

Danica Dakić greift in ihrer temporären Lichtinstallation *FLASHBACK* die Gestalt der Drachenbrücke auf, die sie mithilfe gezielt gesetzter Lichtimpulse in ein blinzelndes Auge verwandelt. Ein flüchtiges Bild, das sich immer wieder neu formt und auflöst. Vor dem Hintergrund des sich ständig wandelnden Umgebungslichts und Wetters verändert das „Brückenauge“ seine Gestalt und sensibilisiert den Blick für kleine Varianzen in der alltäglichen Wahrnehmung. Ein poetisches Bild für die Fragilität des Augenblicks.

Standort: Drachenbrücke, Bürgerpark

**Studio Drift:** ohne Titel

In ihrer künstlerischen Praxis verbinden Ralph Nauta und Lonneke Gordijn von Studio Drift organisches Formenvokabular und innovative Lichttechnik. Ihrer künstlerischen Arbeit für den Lichtparcours ging eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Architektur und Funktionsweise eines leer stehenden Kornspeichers am Hafengelände Braunschweig-Veltenhof vorweg. Die Bewegung des Korns, das ursprünglich durch die unterschiedlichen Etagen geschleust, gereinigt und verpackt wurde, wird in kinetische Lichtskulpturen übersetzt, deren Bewegungen auf die Außenfassade des Gebäudes projiziert werden.

Standort: ehem. Getreidespeicher am Braunschweiger Hafen

**Andreas Fischer:** OWN-AUS

Auffällig prangen die Worte „OWN“ und „AIR“ an den Fassaden von Andreas Fischers „Hütte“. Aus LED-Röhren gefertigt, spielen sie auf den aus Funk und Fernsehen geläufigen Terminus „On Air“, auf Sendung sein, an. Gleichzeitig nimmt der Begriff *own* das Begehrten des Rezipienten, die Situation in ihrer Gänze zu erfassen vorweg; ein Verlangen, dass die Arbeit in ihrer Systematik jedoch konterkariert. Durch ein Einbaufenster fällt der Blick auf eine zunächst sacht pendelnde Leuchte, die sich nach einigen Augenblicken in einer von „Atem-Akustischen Eskalationen“ (Fischer) begleiteten Frontalfahrt auf den Besucher zubewegt. Vom Flutlicht geblendet ist es dem Betrachter nicht länger möglich die weiteren Vorgänge im Innenraum zu erkennen. So entlockt Andreas Fischer den maschinellen Bewegungen von OWN-AUS erzählerische Momente.

Standort: Petritorwall (Grünfläche nordöstlich des Kiosks)

**Thilo Frank: 24h Pavillon**

44 Holzrahmen umspannen einen kreisförmigen Weg. In der Reihung der Rahmen bilden sich fließende Linien und ein helixartig gewundenes Volumen. Während sich der Besucher durch die Installation bewegt, zeichnet die Sonne ständig variiierende Licht- und Schattenmuster. Gestalt und Dimension der Arbeit wird von den wechselnden Sonnenständen bestimmt. Bei Nacht werden die Schattenwirkung und die Wahrnehmung des Pavillons durch eine Lichtquelle im Zentrum invertiert. Mit dem *24 h Pavillon* verbindet sich somit ein komplexes Zusammenspiel von Raum, Licht und Zeit.

Standort: Löbbeckes Insel

**Elín Hansdóttir: Interference**

Elín Hansdóttir schafft mit *Interference* einen begehbar Raum, der nach Sonnenuntergang als Filter von Straßenlichtern passierender Autos, LKWs oder Straßenbahnen fungiert. Durch Schlitze dringt Licht ins Rauminnere und wirft Lichtmuster an Wände und Böden. Bewegungen der Außenwelt werden auf diesem Weg in flüchtige Licht- und Farbfelder überführt. Ihr Erscheinen und Verschwinden erfolgt in unmittelbarer Reaktion auf die sich ständig verändernde Außenwelt. In der Konzentration auf einige wenige Lichtstrahlen wird die subtile Schönheit des Lichts in einer intimen Raumsituation erlebbar.

Standort: Bruchtorwall

**Alfredo Jaar: Kultur = Kapital (in Endabstimmung mit Financier, sowie unter Vorbehalt der technischen Prüfung durch die MPA)**

Mit dem Schriftzug *Kultur = Kapital* zitiert Alfredo Jaar Joseph Beuys These *Kunst = Kapital* von 1980 und öffnet sie für einen gesamtgesellschaftlichen wie internationalen Kontext. So ist die Braunschweiger Arbeit Teil einer international angelegten Serie mit Vorläufern in Miami, Helsinki oder Turin, wobei die von LEDs erleuchteten Lettern in den jeweiligen Landessprachen verfasst sind. An den Säulen des Residenzschlosses Braunschweig - dessen Wiederaufbau durch die Angliederung eines Shopping-Centers finanziert wurde - montiert, wird die besondere Ambivalenz dieser Sentenz hervorgehoben: *Kultur = Kapital* verbindet ein Grundvertrauen in die alternative Ökonomie der Kunstproduktion mit einer kritischen Warnung vor ihrer kommerziellen Vereinnahmung.

Standort: Portikus Residenzschloss Braunschweig

**Tobias Rehberger: BEI PESS U. PUSE**

Für den *Lichtparcours 2016* platziert Tobias Rehberger am John F.-Kennedy-Platz einen „Imbiss“ mit dem Namen BEI PESS U. PUSE. Dieser leuchtet bei Nacht in mystischem Blau und erhellt als skulpturale Leuchte die Verkehrskreuzung als „Nicht-Ort“. In seiner Form ist der Imbiss ein Rip-off der von Rem Koolhaas entworfenen Konzerthalle Casa da Musica in Porto und verweist so auch auf den belebenden Anspruch, den Tobias Rehberger mit der Platzierung des „Imbisses“ an der Verkehrskreuzung verbindet.

Standort: John F.-Kennedy-Platz

**Kevin Schmidt:** The Light's are On, But No One's Home

Das leer stehende Gartenhaus Haeckel im Theaterpark wird für The Light's are On, But No One's Home mit einer flächendeckenden Weihnachtsbeleuchtung versehen. In einer festgelegten Abfolge werden die einzelnen Lichter aufleuchten, erlöschen und ihre Farbe ändern. Ihre Choreographie folgt dem Rhythmus der speziell für diesen Anlass komponierten EDM-House-Beats. Aktiv fordern die im Gleichschritt pulsierenden Lichter und Klänge die Aufmerksamkeit der Passanten und Besucher ein.

Standort: Gartenhaus Haeckel, Theaterpark

**Kai Schiemenz:** Bastion Beauté

Spiegelnd und reflektierend fügt sich Kai Schiemenz Balkenensemble *Bastion Beauté* in den Umraum ein. Der Künstler selbst beschreibt seine Arbeit als „einen ungeordneten Haufen spiegelglatter, bunter, leuchtender Balken auf einer kleinen Hügellichtung; als eine wirre Collage aus Reflektionen, und Farbverläufen; die verlassene Baustelle einer unvollendeten Utopie“.

Standort: Parkanlage Museumwall

**Michael Sailsdorfer:** Solarkatze

Sailstorfers Skulptur besteht aus einem Peitschenmast, der sich – auf herkömmliche Weise neben dem Gehweg platziert – harmonisch in die Parkarchitektur einfügt. Auf einem überdimensionalen Sockel montiert, befindet sich unter der Laterne jedoch der Bronzeabguss einer Katze. Stoisch richtet sie ihren Blick in Richtung des Lichts und zeigt sich, die ursprüngliche Wortbedeutung des Titels aufgreifend, „der Sonne zugewandt“.

Standort: Löwenwall

**Thomás Saraceno, Bernd Schulz und Studierende:** Satelliten (WT)

Im Rahmen des *Lichtparcours Braunschweig 2016* wird unter der Leitung von Thomás Saraceno und Bernd Schulz eine künstlerische Arbeit mit Studierenden der Technischen Universität Braunschweig (TU) realisiert. In der Auseinandersetzung mit Licht und Raum liegt ein besonderer Schwerpunkt dieser Arbeit auf dem Thema *Contact*.

Standort: Campus TU Braunschweig

**Dauerhafte Installationen:****Yvonne Goulbier:** Evokation in Rot

Bereits 2008 hat Yvonne Goulbier mit ihrer Installation *Evokation in Rot* die Brückendurchfahrt der Jasperalleebrücke mit 150 rote LED-Lichtquellen in eine magische Lichtzone verwandelt. In der Spiegelung im Wasser schließt sich die Lichtinstallation zu einem rot schimmernden Tunnel.

Standort: Jasperalleebrücke

### **Mark Dion: Der Elster Flohmarkt**

Bei dem für den *Braunschweig Parcours 2004* entwickelten Projekts ist der Dreh- und Angelpunkt die vielfältige materielle Kultur der Natur, zusammengetragen und getauscht auf den außerordentlich gut sortierten Flohmärkten der Region, aufbewahrt in einem überdimensionalen, volkstümlichen Architekturmodell auf der Grundlage tatsächlicher Bauten in Braunschweig.

Standort: Sonnenstraße

### **Fabrizio Plessi: Bogen der Erinnerung**

Das Kunstobjekt *Bogen der Erinnerung* des italienischen Lichtkünstlers Fabrizio Plessi, ist im Rahmen des *Lichtparcours 2000* entstanden. In der Brückenkonstruktion greift Plessi die Stadtgeschichte auf und verbindet sie mit Imaginationen verschiedener Traumstädte.

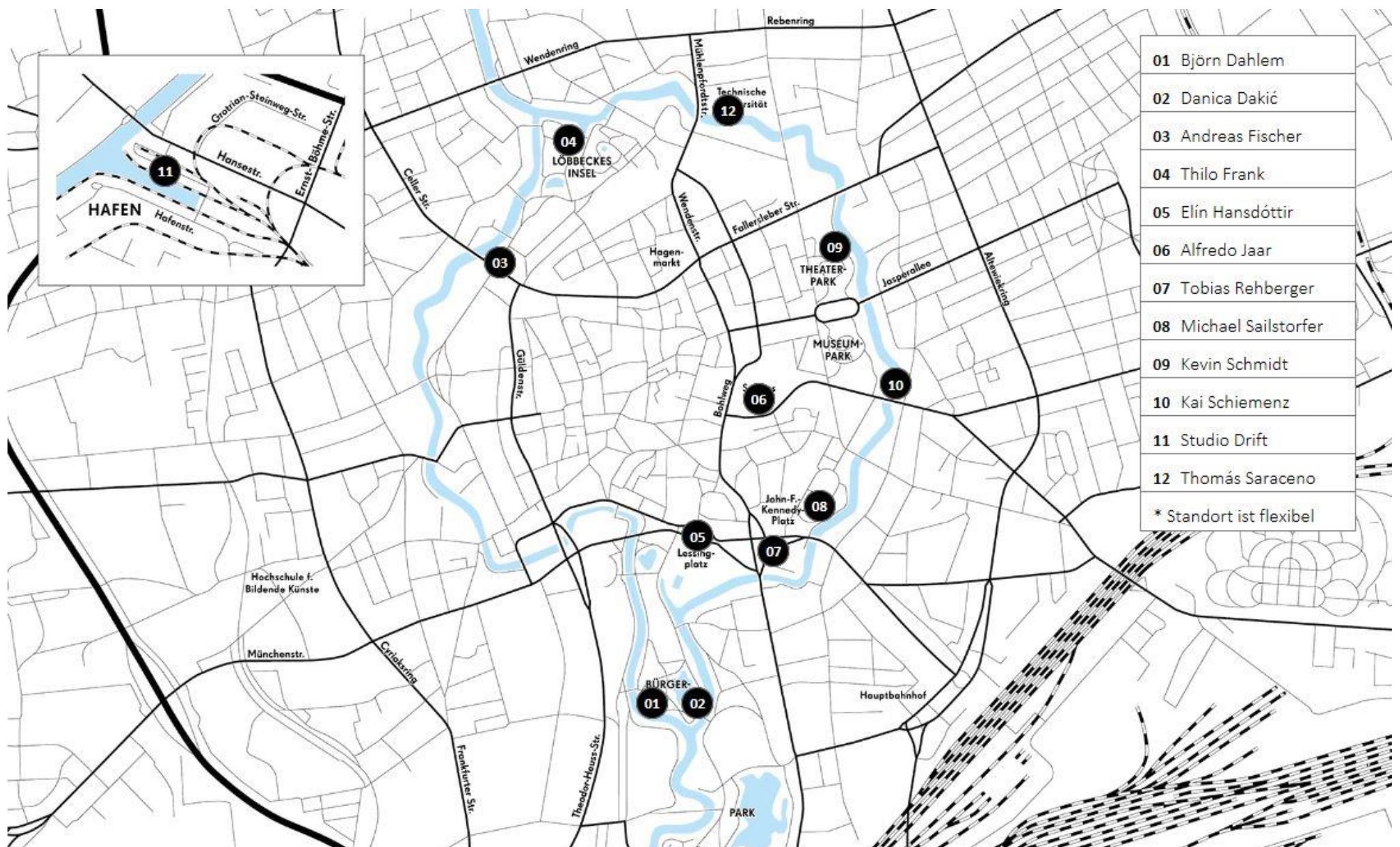
Standort: Alter Bahnhof

---

### **Begleitprogramm:**

Die Ausstellung wird von einem Rahmen- und Vermittlungsprogramm begleitet. Für Kinder und Jugendliche wird es neben abendlichen Führungen auch Workshops zu praktischen Themen geben. VIP-Führungen, eine Lieblingsfilmreihe der Künstler und Konzerte ergänzen die Angebote. In einer Kooperation mit der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig wird am Montag, den 13. Juni zudem eine öffentliche Diskussion unter dem Titel *Light Legible City* veranstaltet.

Faszinierende Eindrücke von den Werken der Künstlerinnen und Künstler bieten die vielfältigen Führungen der Braunschweig Stadtmarketing GmbH (auf der Oker mit einem Floß oder Kahn, auf dem Fahrrad, mit dem Segway oder zu Fuß). Das abwechslungsreiche Führungsangebot ermöglicht es, die Lichtinstallationen aus verschiedenen Perspektiven zu betrachten.



**Betreff:****Vereinbarung über den Betrieb des Staatstheaters Braunschweig****Organisationseinheit:**

Dezernat IV

41 Fachbereich Kultur

**Datum:**

08.04.2016

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)

**Sitzungstermin**

15.04.2016

**Status**

Ö

Nachrichtlich: Finanz- und Personalausschuss

Die Fraktion „Die Linke“ stellte zum Haushalt 2016 des finanzunwirksamen Antrag Nr. 25 „Klage gegen den Staatstheatervertrag von 1956“.

Die Verwaltung erläuterte in ihrer Stellungnahme zu dem Antrag, der Vertrag von 1956 („*Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Stadt Braunschweig über den Betrieb des Staatstheater Braunschweig*“) sei kündbar. Er verlängere sich jeweils um 5 Jahre, sofern er nicht gekündigt werde. Der nächstmögliche Termin zum Aussprechen einer Kündigung sei der 31. Dez. 2019. Die Kündigung würde dann zum 31. März 2021 wirksam werden.

In der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft vom 3. Feb. 2016 sowie des Finanz- und Personalausschusses vom 25. Feb. 2016 gab es Wortmeldungen mit dem Tenor, die Verwaltung habe die politischen Gremien zuvor darüber im Unklaren gelassen, dass eine Kündigung der Staatstheatervereinbarung möglich ist und habe damit ein wichtiges Instrument zu möglichen Einsparungen vorenthalten.

Hierzu wird Folgendes mitgeteilt:

Den politischen Gremien sowie einzelnen Vertretern der Ratsfraktionen sind in der Vergangenheit wiederholt Informationen der Verwaltung zugegangen, aus denen ersichtlich wurde, dass der Staatstheatervertrag kündbar ist.

In der Mitteilung 2156/99 zum Kulturausschuss am 14. Okt. 1999 und Verwaltungsausschuss am 9. Nov. 1999 heißt es „*Nach § 8 des Staatstheatervertrages gilt die Vereinbarung vom 01. April 1954 bis 31. März 1961. Sie verlängert sich um jeweils fünf Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von einem Kalenderjahr vor Ablauf – erstmalig mithin zum 31. Dezember 1959 – gekündigt wird.*“ Diese Mitteilung ist weiterhin in der Ratsinformationssoftware öffentlich abrufbar.

Herr Ratsherr Udo Sommerfeld stellte zur Ratssitzung am 18. Sept. 2002 die Anfrage Nr. 150/02. Im Zusammenhang mit einem Sparkonzept der Verwaltung heißt es darin: „*Bestandteil dieses Konzeptes war auch eine Kündigung des Staatstheatervertrages*“. In der Stellungnahme der Verwaltung Nr. 6487/02 (Ratssitzung am 5. Nov. 2002) heißt es dazu: „*Weder innerhalb der Verwaltung noch innerhalb des Rates gab es je eine abgeschlossene Meinungsbildung, die dahinging, den Staatstheatervertrag unter dem Gesichtspunkt von*

*Einsparmaßnahmen der Stadt Braunschweig zu kündigen*“. Die Anfrage und die Stellungnahme sind weiterhin in der Ratsinformationssoftware öffentlich abrufbar.

Mit Schreiben vom 23. Nov. 2009 lud der damalige Kulturdezernent die vom Rat der Stadt Braunschweig entsandten Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Staatstheaters zu einer Besprechung über den Staatstheatervertrag ein. In der Einladung heißt es: „*Da sich der Vertrag zum 31. Dez. 2009 – sofern er nicht gekündigt wird – automatisch um 5 Jahre verlängert, möchte ich mit Ihnen vor dem Hintergrund der bisher nicht erfolgten Reaktion des Landes das weitere Vorgehen abstimmen.*“ Der Staatstheatervertrag wurde als Anlage der Einladung versandt. Im darauf folgenden Gespräch am 15. Dez. 2009 nahmen Vertreter der damaligen Ratsfraktionen von CDU, SPD und Bündnis90/Die Grünen teil. Die Kündbarkeit des Staatstheatervertrages war in dem Gespräch eines von mehreren Themen.

In der Sitzung des AfKW am 7. Sept. 2010 informierte die Verwaltung mündlich über Verhandlungen der Stadt mit dem Land, die die später abgeschlossene Klarstellungsvereinbarung zum Staatstheatervertrag betrafen. In der Niederschrift der Sitzung (vom AfKW genehmigt am 5. Nov. 2010) heißt es in diesem Zusammenhang, die Stadt habe das Land „*...vorsorglich um Verlängerung der Kündigungsfrist des Vertrages bis 15. Nov. 2010 gebeten.*“

**Insgesamt ist festzustellen, dass die politischen Gremien Kenntnis von der Kündbarkeit des Staatstheatervertrages hatten.**

Vorstöße der Stadt Braunschweig, gegenüber dem Land Niedersachsen eine Reduzierung des städtischen Anteils zu erzielen

Es gab im Lauf der Jahre immer wieder Versuche der Stadt Braunschweig, den Drittanteil zu reduzieren. Das Land hat diese Versuche stets zurückgewiesen.

1993 hat der Rat beschlossen, mit dem Land über eine höhere Landesbeteiligung an der Staatstheaterfinanzierung zu verhandeln. Die Kontaktaufnahme verlief ergebnislos.

Zu einem weiteren Versuch fünf Jahre später äußerte das Ministerium für Kultur und Wissenschaft mit Schreiben vom 26. Okt. 1998 gegenüber dem damaligen Oberstadtdirektor: „*Ihre erneute Bitte, die Verhandlungen über die geplante neue Vereinbarung zwischen der Stadt Braunschweig und dem Land wieder aufzunehmen, findet zwar mein Verständnis, doch sehe ich dafür keinen Raum*“ (Mitteilungen an den Kulturausschuss und den Verwaltungsausschuss 995/98 und 1319/99).

Am 14. März und 9. Aug. 2002 ging die Stadt auf die damalige Bezirksregierung zu, um in Gespräche über eine Reduzierung des Drittanteils einzutreten (Mitteilung 5224/02). Die Bezirksregierung räumte Verhandlungen in dieser Richtung wegen der Finanznot des Landes wenig Aussicht auf Erfolg ein.

In der Sitzung des Nds. Landtages vom 14. Juni 2002 beantwortete die damalige Finanzministerin Aller eine entsprechende Anfrage von Frau MdL Mundlos wie folgt: „*Seitens der Landesregierung besteht nicht die Absicht, an dieser Vereinbarung zu rütteln.*“

Bei einem Besuch des ehemaligen Ministerpräsidenten Gabriel am 29. Nov. 2002 erneuerte der damalige Oberbürgermeister Dr. Hoffmann den Wunsch, die städtische Beteiligung am Staatstheaterdefizit auf 25 % analog zu Oldenburg zu reduzieren. Der ehemalige Ministerpräsident Gabriel erklärte hierzu, dass seitens des Landes kein Interesse daran bestehe, über eine Änderung des Staatstheatervertrages nachzudenken (siehe Vorlage Nr. 8199/03 zum Rat am 23. Sept. 2003).

Auf Antrag der SPD-Fraktion Nr. 549/03, geändert durch einen interfraktionellen Antrag in der Ratssitzung am 23. Sept. 2003, schrieb die Stadt erneut das Ministerium für Kultur und Wissenschaft mit der Bitte um Vorschläge zur Reduzierung des Drittanteils an.

Der damalige Minister Stratmann reagierte mit Schreiben vom 15. Okt. 2003 mit den Hinweis, dass auch er „einen strikten Sparkurs einhalten und durchsetzen müsse.“

Auf Beschluss des Rates vom 19. Feb. 2013 schrieb die Stadt das Land mit dem Wunsch an, „Verhandlungen mit der Landesregierung aufzunehmen, um eine Gleichbehandlung zumindest mit dem Theater Oldenburg zu erreichen“. Frau Ministerin Dr. Heinen-Klajic antwortete mit Schreiben vom 25. Juni 2013 (an die Ratsmitglieder vom damaligen Oberbürgermeister am selben Tag weitergeleitet), es sei „nicht hilfreich, die Höhe der städtischen Beteiligung an der Finanzierung des Staatstheaters in Frage zu stellen“. Sie verwies auf Staatstheaterstandorte, an denen „kommunale Kofinanzierungsquoten zwischen 40 und 50 % anzutreffen sind“.

Ergänzende Informationen sind der Stellungnahme 9472/13 zur Ratssitzung am 27. Aug. 2013 zu entnehmen.

#### Geschichtliche Entwicklung

Die Ursprünge der Staatstheatervereinbarung zwischen Stadt und Land sind in Unterlagen des Stadtarchivs bis 1930 zurückzuverfolgen.

1930 ging das Theater in den Besitz des damaligen Freistaates Braunschweig über. Bereits vor Gründung des Landes Niedersachsen gab es die Aufteilung des Zuschussbedarfs des Staatstheaters zwischen der Stadt Braunschweig und dem Freistaat Braunschweig. Schon der erste Vertrag hatte eine zeitlich befristete Laufzeit und schon damals gab es Diskussionen, ob ein städtischer Anteil von einem Drittel zu hoch oder zu niedrig ist. Es wurden Beteiligungshöhen zwischen 25 % und 40 % diskutiert.

Im Ergebnis wurde die städtische Beteiligung an der Staatstheaterfinanzierung im Jahr 1930 durch eine von Oberbürgermeister Böhme und Ministerpräsident Jasper unterzeichnete Vereinbarung auf ein Drittel festgelegt, nachdem der Freistaat sich mit den geforderten 40 % nicht durchsetzen konnte und er Zugeständnisse beim Finanzausgleich gemacht hatte. Dieser Drittanteil wurde in einer nachfolgenden Vereinbarung von 1941 fortgeschrieben und in der bis heute gültigen Vereinbarung von 1956 beibehalten.

Bei Gründung des Landes Niedersachsen wurde das Land als Rechtsnachfolger Träger des Staatstheaters. Artikel 56 der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung von 1951 regelte die Belange der überkommenen Kultureinrichtungen der ehemaligen Länder. Die Regelungen wurden wortgleich in Artikel 72 der Niedersächsischen Verfassung von 1993 übernommen. Danach sind die kulturellen und historischen Belange des ehemaligen Landes Braunschweig zu wahren und zu fördern. Die überkommenen heimatgebundenen Einrichtungen der Rechtsvorgänger „sind weiterhin dem heimatlichen Interesse dienstbar zu machen und zu erhalten, soweit ihre Änderung oder Aufhebung nicht in Verfolg organisatorischer Maßnahmen, die sich auf das gesamte Land Niedersachsen erstrecken, notwendig wird“. Das Staatstheater Braunschweig fällt unter diese Regelung (Vgl. Jörn Ipsen, Kommentar Nds. Verfassung, Art. 72, RN 18). Dies bedeutet, dass das Theater in seinem bisherigen Umfang eine Bestandsgarantie von Verfassungsrang genießt, wenngleich eine organisatorische Weiterentwicklung möglich ist. Grundlegende Änderungen oder gar eine Aufhebung wären nur unter engen Voraussetzungen zulässig und bedürften eines förmlichen Gesetzes (Lothar Hageböllig, Kommentar Nds. Verfassung, 2. Auflage, Art. 72, Anm. 3). Der Verfassungsauftrag zur Wahrung und Förderung der überkommenen heimatgebundenen Einrichtungen richtet sich nicht allein an die Landesverwaltung und die Gesetzgebung, sondern auch an die kommunalen Gebietskörperschaften, denen bei der Traditionspflege eine besondere Verantwortung zufällt (Jörn Ipsen, Kommentar Nds. Verfassung, Art. 72, RN 9+10).

#### Ergebnis

Das Staatstheater Braunschweig steht unter dem Schutz der Nds. Landesverfassung (verfassungsrechtliche Bestandssicherung). Hierdurch ist die bestehende 1/3-Beteiligung der Stadt Braunschweig an der Finanzierung jedoch nicht absolut festgelegt.

Denn eine Finanzierungsänderung fiele noch nicht einmal unter den Änderungsvorbehalt aus Art. 72 Abs. 2, 2. HS NV. Änderungen der Finanzierungsgestaltung in Form einer Neufassung des Staatstheatervertrages sind daher möglich und bedürfen ausschließlich der politischen Willensbildung und Beschlussfassung beim Land Niedersachsen und der Stadt Braunschweig.

I. V.

Dr. Hesse

**Anlage/n:** Vereinbarung über den Betrieb des Staatstheaters Braunschweig

Vereinbarung  
 zwischen  
 dem Land Niedersachsen  
 und  
 der Stadt Braunschweig  
 über den Betrieb des Staatstheaters Braunschweig

---

Zwischen

dem Land Niedersachsen

- vertreten durch den Niedersächsischen Kultusminister  
 und

der Stadt Braunschweig

- vertreten durch

wird städtischerseits unter Vorbehalt der Zustimmung der  
 Ratsversammlung vereinbart:

§ 1

1. Das Staatstheater Braunschweig wird vom Lande Niedersachsen als Rechtsträger unter Beteiligung der Stadt Braunschweig betrieben.
2. Die Leitung des Staatstheaters obliegt dem Generalintendanten.
3. Die Stadt Braunschweig wirkt beim Betrieb des Staatstheaters nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in einem Verwaltungsausschuß mit.

§ 2

1. Der Verwaltungsausschuß umfaßt insgesamt 10 Mitglieder. Davon stellt das Land 6, die Stadt Braunschweig 4 Mitglieder. Die vom Lande Niedersachsen zu stellenden Mitglieder bestehen aus dem Präsidenten des Verwaltungsbezirks Braunschweig und 5 weiteren Mitgliedern, die vom Niedersächsischen Kultusminister auf die Dauer von 2 Jahren nach Anhörung des Präsidenten des Verwaltungsbezirks Braunschweig aus dem Gebiete dieses Verwaltungsbezirkes berufen werden. Ihr Amt erlischt vorzeitig durch
  - a) Tod,
  - b) Verlegung des Wohnsitzes nach außerhalb des Gebietes des Verwaltungsbezirks,
  - c) eigenen Antrag des Mitgliedes,
  - d) Abberufung.

2. Die von der Stadt Braunschweig zu stellenden Mitglieder werden vom Rate der Stadt gewählt. Sie brauchen keine Ratsherren zu sein. Soweit sie Ratsherren sind, endet ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsausschuß mit der Abberufung oder mit dem Erlöschen des Mandates als Ratsherr. Soweit die von der Stadt Braunschweig zu stellenden Mitglieder nicht Ratsherren sind, endet ihr Amt ebenso wie das Amt der 5 vom Niedersächsischen Kultusminister berufenen Mitglieder gemäß § 2 Ziffer 1.
- Die Abberufung der vom Rat der Stadt zu wählenden Mitglieder erfolgt durch den Rat der Stadt.
3. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen, der im Behinderungsfalle eintritt.
  4. Den Vorsitz im Verwaltungsausschuß führt der Präsident des Verwaltungsbezirks Braunschweig, oder der von ihm benannte Vertreter. Der stellvertretende Vorsitzende ist aus den von der Stadt Braunschweig in den Verwaltungsausschuß entsandten Mitgliedern zu wählen.
  5. Der Generalintendant des Staatstheaters nimmt in beratender Funktion an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teil. Der Ausschuß kann weitere Personen ihrer Sachkunde wegen hinzuziehen. Des weiteren können Vertreter der beteiligten Landesministerien an den Sitzungen teilnehmen.
  6. Der Verwaltungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese muß vorsehen, daß er auf Antrag der Stadt oder von drei Mitgliedern einzuberufen ist. Er soll mindestens viermal jährlich zusammengerufen werden.

## §. 3

1. Die Aufgabe des Verwaltungsausschusses ist es, die Entwicklung des Staatstheaters zu fördern. Er faßt seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der nach ordnungsgemäßer Ladung Erschienenen.
2. Der Verwaltungsausschuß beschließt - unbeschadet der den sonstigen Stellen des Landes zustehenden Befugnisse - in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Anstellung und Entlassung des Generalintendanten, des Generalmusikdirektors, der Oberspielleiter des Schauspiels und der Oper sowie des Verwaltungsleiters des Staatstheaters;
  - b) Aufstellung des Voranschlages zum Haushaltsplan und etwaiger Nachträge im Rahmen des § 7 dieses Vertrages;
  - c) Maßnahmen, die eine Erhöhung des planmäßigen Zu- schußbedarfs für das Theater zur Folge haben;

• • •

- 3 -

- d) die Dienstanweisung für den Generalintendanten, die Bühnenvorstände und die Hausordnung;
- e) Eintrittspreise, Platzmietebedingungen und Bedingungen für Besucher-Organisationen und andere Personengruppen;
- f) Dienst- und Freiplätze;
- g) Grundsätze über die Bereitstellung des Theaters für Sonderveranstaltungen.

## § 4

1. Die Stadt Braunschweig leistet zu den Betriebskosten des Staatstheaters einen Beitrag in Höhe eines Drittels der durch laufende Betriebseinnahmen nicht gedeckten laufenden Betriebsausgaben. Zu den Betriebseinnahmen im Sinne dieses Vertrages gehören auch Zuwendungen von dritter Seite zu dem laufenden Betrieb des Theaters. Die Höhe der nicht gedeckten laufenden Betriebsausgaben wird nach den Bestimmungen des Landeshaushaltsrechts am Schluß jedes Rechnungsjahres durch den Verwaltungspräsidenten ermittelt und danach der Betriebskostenbeitrag der Stadt Braunschweig festgesetzt.
2. Auf den Kostenbeitrag sind zum 20.05., 20.08., 20.11. und 20.01. Abschlagszahlungen in Höhe eines Viertels des im Landeshaushaltspflichtenplan bei dem Kapitel des Staatstheaters veranschlagten Betriebskostenbeitrages zu entrichten. Wird der durch den Verwaltungspräsidenten endgültig festgesetzte Betriebskostenbeitrag durch die Abschlagszahlungen nicht voll gedeckt, oder ist eine Überzahlung eingetreten, so ist der Ausgleich innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Betriebskostenbeitrages vorzunehmen.

## § 5

Zu den laufenden Betriebsausgaben gehören auch Um- und Erweiterungsbauten im Sinne des § 30 a RHO sowie Versorgungsbezüge und Beiträge zu Versorgungskassen, die auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses zum Staatstheater gezahlt werden. Verpflichtungen dieser Art, die aus der Zeit vor der Auseinandersetzung zwischen dem Braunschweigischen Herzogshaus und dem früheren Land Braunschweig überkommen sind, bleiben außer Betracht. Als Versorgungsbezüge werden bei den Verwaltungs- und Rechnungsbeamten des Staatstheaters 50 v.H. der Durchschnittsbeträge zugrundegelegt, wie sie sich aus der Anlage 1 - Richtlinien für die Veranschlagung der Besoldungen usw. - zu den Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden für die im Haushaltspflichtenplan bei dem Kapitel des Staatstheaters veranschlagten Planstellen ergeben.

...

- 4 -

## § 6

Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für Zwecke des Staatstheaters sowie von nicht mehr zur laufenden Unterhaltung zu rechnenden Erneuerungen, Verbesserungen und Erweiterungen der technischen Anlagen des Staatstheaters ist über die Höhe der Kostenbeteiligung mit der Stadt Braunschweig eine besondere vertragliche Vereinbarung zu treffen, wobei grundsätzlich von einer Beteiligung der Stadt in Höhe eines Drittels der Kosten auszugehen ist.

## § 7

Der Voranschlag des Staatstheaters - § 3 (1) RWB - wird vom Präsidenten des Verwaltungsbezirks im Benehmen mit dem Verwaltungsausschuß aufgestellt. Soweit über die Art und das Ausmaß der in den Voranschlag aufzunehmenden Anmeldungen eine Einigung nicht erreicht wird, kann der Verwaltungsausschuß seine abweichende Auffassung durch eine Entschließung festlegen, die als Anlage dem Voranschlag beizufügen ist.

## § 8

Diese Vereinbarung gilt vom 01. April 1954 bis zum 31. März 1961. Sie verlängert sich jeweils um 5 Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von einem Kalenderjahr vor Ablauf - erstmalig mithin bis zum 31. Dezember 1959 - gekündigt wird. Sie tritt außer Kraft, wenn der bestehende organisatorische Status des Staatstheaters in Braunschweig durch Gesetz oder Vertrag geändert wird.

Braunschweig, den 01.09.1955

Bennemann

Oberbürgermeister

(LS)

Dr. Lotz

Oberstadtdirektor

Hannover, den 19.03.1956

Der Niedersächsische

Kultusminister

In Vertretung

(LS) Jung

Begläubigt

Unterschrift

(LS) Angestellte

**Betreff:****Projekt "Vom Herzogtum zum Freistaat - Braunschweigs Weg in die Demokratie (1916-1923)"****Organisationseinheit:****Datum:**

DEZERNAT IV - Kultur- und Wissenschaftsdezernat

14.04.2016

**Beratungsfolge****Sitzungstermin**

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)

15.04.2016

**Status**

Ö

**Sachverhalt:**

Mit Mitteilung außerhalb von Sitzungen Nr. 15-01251 vom 24. November 2015 wurde der Ausschuss zuletzt über den aktuellen Sachstand zum Projekt „Vom Herzogtum zum Freistaat – Braunschweigs Weg in die Demokratie (1916-1923)“ informiert.

Es haben zwischenzeitlich zahlreiche Gespräche mit Kooperationspartnern stattgefunden. Darunter mit Frau Prof. Dr. Ute Daniel (Historisches Seminar der TU Braunschweig), Herrn Prof. Dr. Dietmar Brandes (Präsident der BS Wiss. Gesellschaft) sowie Prof. Dr. Eckhardt Fuchs (derzeit Direktor des Georg Eckert Institut), den Autor und Dramaturg Peter Schanz, dem Konzertchor Braunschweig e. V., zuletzt mit der designierten Intendantin des Staatstheaters, Frau Dagmar Schlingmann.

Zur Auffrischung der Thematik ist der folgende Präambeltext der Anlage der Vorlage (Drs.-Nr. 17456/15) der Sitzung vom 6. März 2015 auf S. 1, dieser Mitteilung vorangestellt:

**Vom Herzogtum zum Freistaat – Braunschweigs Weg in die Demokratie (1916 – 1923)****Präambel:**

*Aufbauend auf den Erfahrungen des Themenjahres „1913 – Braunschweig zwischen Monarchie und Moderne“ sowie anknüpfend an die Ausstellung „Schrecklich kriegerische Zeiten“ im Braunschweigischen Landesmuseum zum Ersten Weltkrieg, erscheint es wissenschaftlich durchaus sinnvoll, sich der folgenden Epoche eingehend zu widmen. Bedingt durch den bevorstehenden 100-Jahre-Zyklus, der Krieg, Novemberrevolution sowie die Entstehung und das Scheitern der Republik von Weimar gleichermaßen betrifft, wird es in den nächsten Jahren eine erhebliche Aufmerksamkeit für diese historische Epoche geben. Zugleich ist mit neuen Forschungsansätzen und Deutungsmustern zu rechnen, die im Rahmen eines solchen Projektes ins Regionale gespiegelt werden könnten.*

**100 Jahre Novemberrevolution und Demokratisierung – ein Braunschweiger Thema?**

*Als inhaltlicher Anknüpfungspunkt und als Zeitpunkt für die Realisierung des angedachten Projektes bietet sich vor allem das 100jährige Jubiläum der Novemberrevolution im Jahr 2018 an. Mit der Geschichte der Novemberrevolution ist Braunschweig vor allem deshalb in besonderer Weise verbunden, weil hier am 8. November 1918 der erste deutsche Fürst zur Abdankung gezwungen wurde. Dieses Alleinstellungsmerkmal könnte genutzt werden, um überregionale Aufmerksamkeit zu erzeugen und finanzielle Unterstützung zu erhalten. Außerdem bietet sich die Revolution von 1918 mit ihrer Scharnierfunktion in besonderer Weise an, von hier einen historischen Blick zurück in die Zeit der Monarchie und des Weltkrieges und zugleich voraus auf die Demokratisierung und den Freistaat Braunschweig*

*in der Weimarer Republik zu werfen.*

**In Folgenden werden nunmehr die aktuellen konzeptionellen Überlegungen für das Projekt dargestellt:**

### **1918 im Spiegel zweier Braunschweiger Ausstellungen**

Im Zentrum des Veranstaltungsprogramms im Jahr 1918 stehen zwei Ausstellungen im Städtischen Museum Braunschweig und im Braunschweiger Schlossmuseum, die sich komplementär zu einander verhalten und jeweils unterschiedliche Zugänge zum Thema wählen sowie die Tagung „Vom Herzogtum zum Freistaat – Braunschweigs Weg in die Demokratie (1916 – 1923)“.

#### **Städtisches Museum Braunschweig**

Das Städtische Museum wird sich im Rahmen der Ausstellung „Vom Herzogtum zum Freistaat – Braunschweigs Weg in die Demokratie (1916 – 1923)“ an dem gleichnamigen Projekt beteiligen.

Die Ausstellung gibt eine historische Betrachtung der Geschichte von Stadt und Land Braunschweig zwischen 1916 und 1923 unter den Vorzeichen des Deutschen Reichs. Nach dem Sieg über das Kaiserreich Frankreich in der Schlacht von Sedan wurde das Deutsche Kaiserreich am 18. Januar 1871 im Spiegelsaal von Versailles proklamiert. Es war eine „Einheit von oben“. 22 Fürsten und drei Freie Städte hatten sich zu einem Bundesstaat zusammengeschlossen. Die Annexion von Elsaß und Lothringen im Frieden von Paris 1871 sorgte für ein dauerhaft vergiftetes Verhältnis zwischen Frankreich und Deutschland.

Die Frage der Volksvertretung und des Verfassungsstaates fanden bei der Reichsgründung wenig Beachtung und blieben bis zur Gründung der Weimarer Republik ein innenpolitisches Problem. Mit dem Beschluss der Sozialistengesetze 1878 forderte der monarchische Obrigkeitstaat die Politisierung und Organisation der Arbeiterschaft heraus und ließ die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) schließlich zur stärksten Partei im Reichstag werden. Einer der ersten sozialdemokratischen Abgeordneten war Wilhelm Bracke.

Braunschweig wurde zur Hochburg der Sozialdemokraten. Im Ersten Weltkrieg erlaubte die gute Organisation der Arbeiter in den Betrieben eine schnelle Planung und Durchführung von Protesten. So kam es in Braunschweig bereits 1916 zu ersten Streiks. Nach der Abspaltung der Kriegsgegner in der SPD erfolgte 1917 in Gotha die Gründung der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (USPD). In Braunschweig schlossen sich die Sozialdemokraten mehrheitlich der neuen Partei an. Zu ihnen gehörte August Merges, der am 8. November 1918 die Abdankung von Herzog Ernst August mitbewirkte und am 10. November Präsident der „Sozialistischen Republik Braunschweig“ wurde. Die politischen Umwälzungen dauerten in Braunschweig bis 1922 als mit der Gründung des Freistaats Braunschweig eine stabile demokratische Position gefunden werden konnte.

Frankreich hatte 1919 bei der Pariser Friedenskonferenz eine eigene Revanche als im Spiegelsaal von Versailles von Vertretern des Deutschen Reichs der Friedensvertrag unterzeichnet werden musste. Darin wurde Deutschland die alleinige Kriegsschuld zugewiesen. Das spätere Scheitern der Weimarer Republik wird mit den politischen Bestimmungen, Gebietsabtretungen und Reparationsforderungen des Vertrags verbunden. Neben der sogenannten „Dolchstoßlegende“ gehörte der „Unfrieden von Paris“ bald auch zum politischen Repertoire des Adolf Hitler.

*Kosten: 100.000 Euro*

## Schlossmuseum

Im Rahmen des historischen Kooperationsprojekts „Vom Herzogtum zum Freistaat – Braunschweigs Weg in die Demokratie (1916-1923)“ zeigt das Schlossmuseum von Oktober 2018 bis Frühjahr 2019 eine Ausstellung und Veranstaltungen über die Abdankung des Herzogs, die im November 1918 im Schloss stattfand. Die Abdankung ist dabei ein wichtiger Beitrag zur Darstellung des Übergangs von der Monarchie zur Demokratie, der sich in diesem „Stichtag“ verdichtet. Die Tatsache, dass es sich dabei um die erste Abdankung eines deutschen Monarchen nach dem Ende des Ersten Weltkriegs handelte, die im Braunschweiger Schloss stattfand, macht das Thema besonders öffentlichkeitswirksam.

Im Mittelpunkt der Präsentation stehen die Szenen, die sich vom 06.-08.11.1918 im und vor dem Schloss bzw. zwischen Ernst August und dem Arbeiter- und Soldatenrat abspielten. Ausgehend von diesem Wendepunkt wird darüber hinaus einerseits mit besonderem Blick auf das Schloss/ den Schlossplatz und seine Bewohner die Vorgeschichte in den Jahren des 1. Weltkriegs geschildert. Andererseits werden Ausblicke auf den weiteren Lauf der Geschichte in den Jahren der Räterepublik und der Weimarer Republik eröffnet. Dabei spielen sowohl die Perspektiven und die weitere Entwicklung des Herzogpaars als auch die des Hofstaates sowie anderer gesellschaftlicher Kräfte, die Nutzung des Schlosses und der Verbleib des Inventars, sowie die Einordnung der Ereignisse in die Geschichte Braunschweigs und Deutschlands eine Rolle.

Archivalien, Schlossmöbel und andere Exponate werden ergänzt durch mediale Präsentationen des Themas sowie durch Veranstaltungen, die in Zusammenarbeit mit Partnern entwickelt werden. Für die erforderlichen Forschungen zum „Sozialsystem Schloss“ steht die Braunschweigische Stiftung als Förderpartner zur Verfügung. Für die Umsetzung des Projekts wird ein kuratorischer Beirat eingerichtet.

*Kosten gesamt: ca. 70.000 Euro. Das Ausstellungsprojekt des Schlossmuseums wird laut dortiger Aussage keine zusätzliche finanzielle Förderung seitens des Kultur- und Wissenschaftsdezernates benötigen.*

## Wissenschaftliche Vorträge und Kolloquien

Die oben skizzierten Ausstellungsprojekte sollen um vertiefende wissenschaftliche Formate wie eine Tagung und eine Vortrags-/Vorlesungsreihe ergänzt werden. Hier können sowohl die größeren historischen Zusammenhänge als auch die Spezifika der Braunschweigischen Landesgeschichte eingehend diskutiert werden. Bei der Konzeption dieser Veranstaltungen wird auf eine möglichst breit angelegte Herangehensweise geachtet, die eine multiperspektivische Betrachtung erlaubt. Außerdem ist geplant, eine vergleichende Betrachtung zur Entwicklung in den anderen Ländern der Weimarer Republik vorzusehen, um das spezifische Braunschweigische herausarbeiten zu können. Wie bei den Ausstellungen gilt, dass die konkreten Inhalte von den jeweiligen Veranstaltern selbst entwickelt und verantwortet werden müssen. Als potentielle Partner kämen neben den städtischen Kultureinrichtungen (Stadtarchiv, Stadtbibliothek, Städtisches Museum und Kulturinstitut) in erster Linie das Braunschweigische Landesmuseum, das Historische Seminar der Technischen Universität Braunschweig, das Institut für Braunschweigische Regionalgeschichte an der TU Braunschweig, das Staatstheater, das Herzog-Anton-Ulrich Museum, das Georg-Eckert-Institut für internationale Schulbuchforschung, die Braunschweigische Landeskirche, das Niedersächsische Landesarchiv – Standort Wolfenbüttel, die Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft, der Braunschweigische Geschichtsverein, die Braunschweigische Landschaft sowie der Arbeitskreis Andere Geschichte in Betracht.

Mit Blick auf die in Vorbereitung befindliche Tagung wird auf die Mitteilung außerhalb von Sitzungen Nr. 15-01251 verwiesen (Tagung zur Novemberrevolution in Deutschland).

*Kosten: 50.000 Euro*

## **Kulturelles Begleitprogramm**

Das kulturelle Begleitprogramm setzt, ganz im Interesse einer multiperspektivischen Herangehensweise an das Thema, den Schwerpunkt auf die kulturell sinnliche Annäherung an die Thematik. Unterschiedliche Institutionen und Akteure vornehmlich aus Braunschweig, bei Bedarf aber auch darüber hinaus, werden eingeladen, sich mit Beiträgen möglichst vielfältiger künstlerischer Ausdrucksformen und Kunstrichtungen an dem Kulturprojekt im Jahr 2018 zu beteiligen und so ein umfassendes und facettenreiches Gesamtbild des behandelten Zeitraums zu zeichnen.

Die Kulturschaffenden in der Stadt Braunschweig werden spätestens zum Jahresbeginn 2017 gebeten werden, geeignete Projektvorschläge zu entwickeln.

*Hierfür werden 70.000 Euro zur Verfügung gestellt.*

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt liegt die Zusage vor, dass das Staatstheater Braunschweig sich in das Projekt einbringen wird. Ob hier ein Zuschuss erwartet wird, ist noch offen. Bei dem Projekt „1913-2013“ hat das Staatstheater auf einen gesonderten Zuschuss verzichtet.

## **Kulturverwaltung**

Die Kulturverwaltung wird in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern (Buchhandlungen, C1 Cinema, Universum Filmtheater u. a.) eine Lesungsreihe sowie eine Filmreihe entwickeln, die auf die Ausstellungen Bezug nehmen, aber auch den Blick auf die historischen Ereignisse in anderen Staaten und das Ende des Ersten Weltkrieges richten. In der Filmreihe sind u. a. vorstellbar „Der Untertan“, filmische Auseinandersetzung mit der russischen Revolution 1917 etc.. Innerhalb der Lesungsreihe sind u. a. zu bedenken: Alfred Döblin „November 1918 – Eine deutsche Revolution“ sowie Erich Maria Remarque „Der Weg zurück“.

*Kosten: 80.000 Euro*

Zusätzlich ist, wie in Mitteilung außerhalb von Sitzungen (Drs.-Nr. 15-01251) aufgeführt, ein Ansatz von 170.000 Euro erforderlich für die Bewertung und die professionelle touristische Vermarktung sowie die personelle Unterstützung, insbesondere der wissenschaftlichen Vorbereitung des oben genannten Kolloquiums.

Die Realisierung aller angedachten Vorhaben steht unter der Voraussetzung der gesicherten Finanzierung des Gesamtprojektes. Auch hierzu wird auf die Mitteilung außerhalb von Sitzungen vom 24. November 2015 verwiesen, die damals einen Kostenrahmen von ca. 500.000 Euro auswies. An dem finanziellen Rahmen hat sich nach Aktualisierung und Ergänzung der potentiellen Veranstaltungsformate nichts geändert. Das Gremium soll sich über diese Mitteilung eine Vorstellung von den zu erwartenden Veranstaltungsformaten und den prognostizierten Kosten machen können.

Dr. Hesse

**Anlage/n:**

keine

**Absender:****Fraktion der Piratenpartei im Rat der Stadt****16-01930****Antrag (öffentlich)****Betreff:****Hinweisschilder in der Stadtbücherei zur Verwaltungsbücherei****Empfänger:**Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister**Datum:**

01.04.2016

**Beratungsfolge:**

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Entscheidung)

**Status**

15.04.2016

Ö

**Beschlussvorschlag:**

Zur Steigerung des Bekanntheitsgrades der öffentlichen Verwaltungsbücherei und damit einer Nutzungssteigerung werden Hinweisschilder in der Abteilung für Rechtsliteratur in der Stadtbücherei aufgestellt, die auf die Verwaltungsbücherei aufmerksam machen.

**Sachverhalt:**

Bei einer Begehung der Stadtbibliothek konnte kein Hinweisschild auf die öffentliche Verwaltungsbücherei ausgemacht werden.

**Anlagen:**

keine

Betreff:

**Kulturelle und touristische Angebote für Menschen mit Handicap**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

23.03.2016

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Beantwortung)

Status

15.04.2016

Ö

**Sachverhalt:** Thematische Stadtführungen werden in Braunschweig sowohl durch auswärtige Touristen und Besucher der Stadt als auch durch die einheimische Bevölkerung gerne wahrgenommen. Bei einem Treffen mit dem Allgemeinen Gehörlosenverein wurden wir darauf angesprochen, dass es in Braunschweig keine Stadtführung mit Simultanübersetzung gibt.

In diesem Zusammenhang fragen wir die Verwaltung:

1. Welche touristischen oder kulturellen Angebote bieten die Stadt Braunschweig und ihre Tochtergesellschaften für Menschen mit Behinderung an?
2. Wenn es spezielle Angebote gibt, wie wurden sie bisher nachgefragt?
3. Welche zusätzlichen Bedarfe und Möglichkeiten zur Ausweitung der Angebote für Menschen mit Behinderung sieht die Verwaltung und wie hoch werden ggf. die Kosten geschätzt?

Gez. Cornelia Seiffert  
Ratsfrau

**Anlagen:** keine